

anwalt aktuell

01/17

Jänner

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



„Wir produzieren
Interesse“

Hermann Futter
GF COMPASS Verlag



AUSDRUCK EINES NEUEN DENKENS.

DER NEUE VOLVO S90 UND V90.
SERIENMÄSSIG MIT PILOT ASSIST UND
CITY SAFETY MIT WILDTIER-ERKENNUNG.

Seit es Volvo gibt, bauen wir die sichersten Fahrzeuge der Welt und setzen dabei neue Maßstäbe. Wie mit dem neuen Volvo S90 und V90. Ausgestattet mit Pilot Assist, dem ersten serienmäßigen Assistenten für teilautonomes Fahren bis zu 130 km/h. Damit selbst die besten Fahrer noch besser werden.

DER BEGINN EINER NEUEN ÄRA.
JETZT ENTDECKEN AUF VOLVOCARS.AT



INNOVATION MADE BY SWEDEN.

Kraftstoffverbrauch: 4,4 – 7,4 l/100 km; CO₂-Emission: 115 – 169 g/km.
Symbolfoto. Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Stand: Jänner 2017.

Vielfalt an der Fifth Avenue



New York ist bekanntlich ein buntes Städtchen. Hier trifft sich die Welt, hier treffen sich viele Nachkommen von Europäern.

So auch in der Fifth Avenue, der wohl glamourösesten Straße der Stadt.

Ziemlich weit oben, schon in Sichtweite des Central Park, findet man die Hausnummer 725, besser bekannt als: Trump Tower. Dieses Gebäude ist vermutlich so richtig nach dem Geschmack von Wladimir Putin: Rosa Marmor und Gold, Indoor-Wasserfälle über mehrere Stockwerke, vermutlich goldene Wasserhähne in der Wohnung des Eigentümers.

Donald Trump ist nicht nur Besitzer dieser Immobilie, sondern im Nebenberuf künftig auch noch Präsident der Vereinigten Staaten. Früher oder später wird er vermutlich stolz seinen russischen Amtskollegen durch sein goldenes Heim führen. Der wird sich fühlen wie in der Metro in Moskau.

Ebenfalls in der Fifth Avenue, Hausnummer 623, trifft man im 24. Stockwerk Stephen Harnik, Rechtsanwalt und seit vielen Jahren in ANWALT AKTUELL Autor des „Briefes aus New York“. Trump und Harnik verbindet neben einer Adresse an der Fifth Avenue wahrscheinlich nur noch die Tatsache, dass sie beide von Europäern abstammen.

Dann dürfte aber Schluss sein mit Gemeinsamkeit. Lesen Sie selbst auf den Seiten 18 und 19, wie unser Freund Stephen die nächsten Jahre in den USA sieht.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 7. April 2017

Inhalt 01/17 Jänner

TITEL

- » **WIR PRODUZIEREN INTERESSE**
„GF Hermann Futter – COMPASS Verlag“ 6/7

BRÜSSEL

- » **MAXIMILIAN FLESCHE**
„Die deutsche Pkw-Maut – Lehrbeispiel
der mittelbaren Diskriminierung“ 4/5

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Ein ganz gefährlicher Cocktail“
Warnung vor Ausweitung von Überwachung 9

INTERVIEW

- » **BVWG VIZEPRÄSIDENT DR. MICHAEL SACHS**
„Über 95 Prozent der Urteile halten“ 10/11

EDV 2000

- » **25 JAHRE EDV 2000**
„Das führende Softwarehaus“ 14

ANWÄLTE

- » **HOTSPOTS**
Namen, Erfolge, Kanzleien 8/16/24

- » **FINANZSTRAFRECHT**
„Abgabenrechtliche Schwerekriminalität“
Dr. Tibor Nagy 22/24

- » **UNTERNEHMENSJURISTEN**
„Der Datenschutzbeauftragte“
Dr. Franz Brandstetter 26

- » **SCHMERZENGELD**
„Leitfaden für Unfallopfer“
Neues Buch Dr. Ivo Greiter 28

RAK WIEN

- » **KAMMERAMTSDIREKTORIN FR. MAG. SCHUH**
Ausbau der Servicequalität der RAK-Wien 15

- » **DR. HERBERT GARNER**
„Neues aus dem Disziplinarrat“ 17

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Schmutzige Politik und einzelstaatliche
Kompetenzen“ 18/19

WIRTSCHAFT

- » **AKV INSOLVENZSTATISTIK**
„2016: Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze
hat sich auf 19.000 gesteigert.“ 20/21

SERVICE

- » **KRIMI** „Nackter Mann, der brennt“ 29
» **BÜCHER/IMPRESSUM** 30

Die deutsche PKW-Maut:

Ein Lehrbuchbeispiel der mittelbaren Diskriminierung



MAG. MAXIMILIAN FLESCHE
Stv. Referatsleiter im Landes-
Europabüro Salzburg in Brüssel

Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Am 1. Dezember 2016 berichtete die Europäische Kommission über eine Einigung bzw. eine „auf-Eis-Legung“ des Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Deutschland betreffend die Einführung einer Straßennutzungsgebühr für Bundesfernstraßen. Verkehrskommissarin Bulc berichtete, dass die vereinbarte Lösung „das Recht der EU-Bürger auf Gleichbehandlung ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft wahr“. Eine Äußerung die Zweifel aufwirft.

Ein Lehrbuchbeispiel der mittelbaren Diskriminierung

Deutschland hat am 8. Juni 2015 ein „Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen“ verabschiedet. Dies sollte dazu beitragen, dass Straßenbenutzer auf Deutschlands Straßen in Form einer Maut ihre Benutzung bezahlen. Hierin heißt es u.a. gem. § 8 iVm Anlage zu § 8 Abs. 1 Z. 3, dass die Infrastrukturabgabe für die Jahresvignette, nach einer Staffelung nach Fahrzeugkategorien, höchstens EUR 130,- beträgt. Gleichzeitig wurde eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) verabschiedet. Im neuen Abs. 6 des § 9, enthält das Gesetz eine Ermäßigung der Kfz-Steuer um höchstens EUR 130 für inländische Fahrzeuge. Inländische Fahrzeuge sind gem. § 2 KraftStG Fahrzeuge jene, die unter die in Deutschland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fallen. Das auch medial kommunizierte Ziel der deutschen Bundesregierung war es, dass deutsche Fahrzeughalter den für die Vignette bezahlten Betrag durch einen „Steuerentlastungsbetrag“ im KraftStG rückerstattet bekommen.

Bekanntlich hat die Europäische Kommission daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da sie davon ausging, dass der deutsche Gesetzgeber mit den Gesetzen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 18 AEUV, den freien Waren-

verkehr sowie den freien Dienstleistungsverkehr verstößt. Das durch die Grundfreiheiten konkretisierte Diskriminierungsverbot verbietet auch die mittelbare Diskriminierung. Also jene Diskriminierung, die nicht ausdrücklich auf die Staatsbürgerschaft abstellt. Im gegenständlichen Fall trifft genau dies zu: Die Regelung gilt für In- und Ausländer. Faktisch sind aber nur Unionsbürger betroffen, deren Fahrzeug in einem anderen Land zugelassen ist. Das Lehrbuchbeispiel ist also perfekt.

Neuer Vorschlag mit altem Inhalt?

In einem neuen Vorschlag, der im Laufe des Jänner 2017 vorliegen soll, sollen u.a. im Infrastrukturabgabegesetz zwei weitere Fahrzeugkategorien eingeführt werden, damit Umweltkriterien noch besser berücksichtigt werden können. Die billigste Kurzzeitvignette, die vorwiegend von Ausländern erworben wird, soll von EUR 15,- auf EUR 2,50 herabgesetzt werden. Die Kommissionsmitteilung lässt aber den kritischen Punkt, ob die Rückerstattung bleibt, offen. Es scheint leider so als würde sie bleiben.

Auch wenn es nunmehr eine neue Staffelung der Rückzahlung ist und es keine „Eins-zu-Eins-Kompensation“ mehr geben wird, bleibt die Intention des deutschen Gesetzgebers jene, deutsche Fahrzeughalter im Gegensatz zu Fahrzeughaltern aus anderen Ländern zu entlasten. Dies würde auch weiterhin eine Diskriminierung anderer EU-Staatsbürger darstellen.

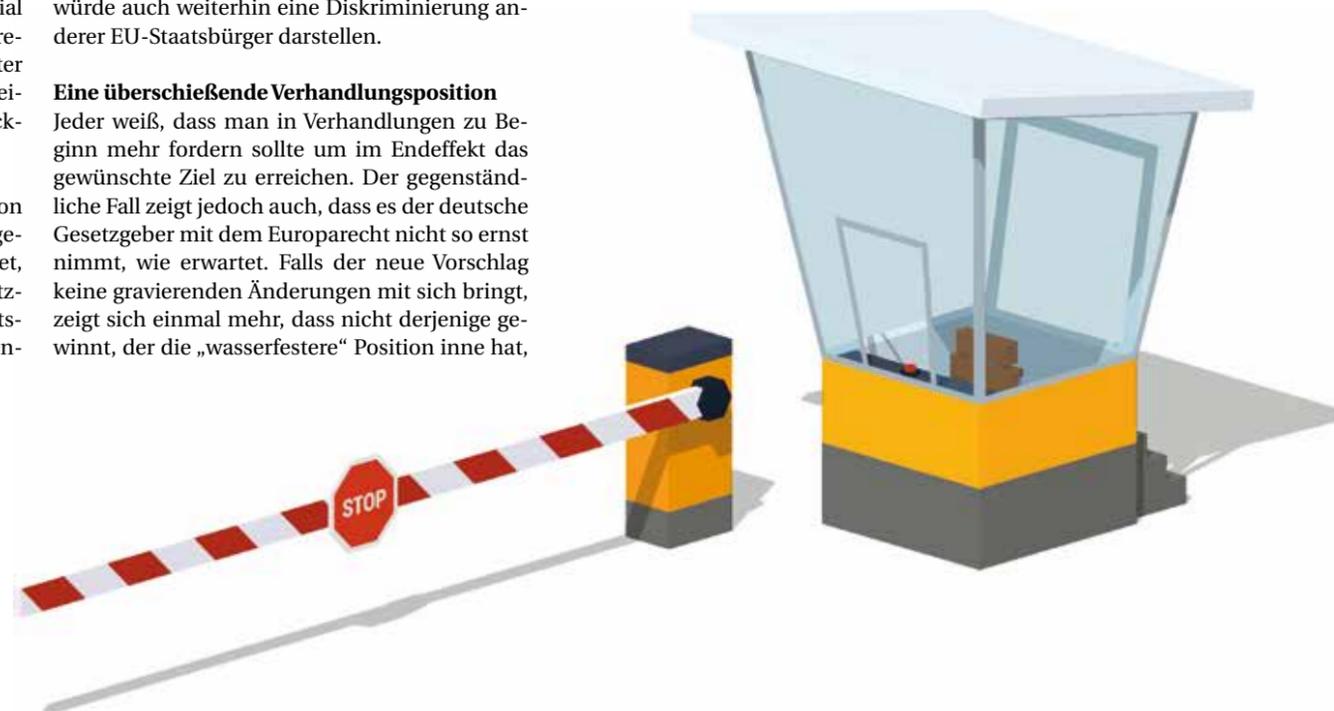
Eine überschießende Verhandlungsposition

Jeder weiß, dass man in Verhandlungen zu Beginn mehr fordern sollte um im Endeffekt das gewünschte Ziel zu erreichen. Der gegenständliche Fall zeigt jedoch auch, dass es der deutsche Gesetzgeber mit dem Europarecht nicht so ernst nimmt, wie erwartet. Falls der neue Vorschlag keine gravierenden Änderungen mit sich bringt, zeigt sich einmal mehr, dass nicht derjenige gewinnt, der die „wasserfestere“ Position inne hat,

sondern jener der das höhere Druckmittel im Ärmel hat. Auf Europäischer Ebene sind dies leider oftmals die starken Nettozahler. Rechtsstaatlich ist dies höchst bedenklich.

Befasst sich der EuGH mit dem Lehrbuchbeispiel?

Wie bereits medial angekündigt überlegen mehrere EU-Mitgliedsstaaten, darunter allen voran Österreich, eine Klage beim Europäischen Gerichtshof gem. Art 259 AEUV einzubringen. Insbesondere die Niederlande sind hierbei ein motivierter Verbündeter. Österreich müsste dies falls eine Vertragsverletzungsrüge bei der Kommission einbringen. Die Kommission müsste dann erneut eine nicht bindende Stellungnahme binnen drei Monaten abgeben. Erst danach könnte Österreich vor dem EuGH Klage erheben. Es bleibt nun abzuwarten, wie der neue Gesetzesentwurf aussehen wird. Aus der Pressemitteilung der Europäischen Kommission zur Beilegung des Verfahrens geht jedenfalls nicht hervor, dass die Kompensation gestrichen wird. Das Lehrbuchbeispiel wird wahrscheinlich vor dem EuGH verhandelt werden.



INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren

akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...



„Wir produzieren Interesse“

FIRMENDATEN. Mit 100 Millionen Abfragen im Jahr 2016 und modernster Vernetzungstechnologie ist der COMPASS Verlag Österreichs führender Anbieter von Wirtschaftsinformation. Rechtsanwälte zählen zu den wesentlichen Kundengruppen des Informationsunternehmens. Ein Gespräch mit Geschäftsführer Hermann Futter zum Jubiläum „150 Jahre Compass Verlag“.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Futter, wären Sie einverstanden, wenn man Ihr Geschäftsmodell auf ein Wort konzentriert mit „Informationsvorsprung“ definiert?

Hermann Futter: Prinzipiell ist das ein schöner Begriff, der aber ein wenig zu kurz greift. Wir verkaufen keine Informationen oder Daten. Wir verkaufen Zeit, Convenience, Nachvollziehbarkeit – mit einem Wort: Service. „Informationsvorsprung“ ja! Weil wir Information anders betrachten und für den User besser aufbereiten.

Was können Sie, was machen Sie besser?



„An guten Tagen verkaufen wir bis zu 10.000 Grundbuchauszüge“ sagt Compass-Geschäftsführer Hermann Futter im Gespräch mit ANWALT AKTUELL Herausgeber Dietmar Dworschak

Hermann Futter: Es geht um Firmeninformation. Es gibt in Österreich das staatliche Firmenbuch. Das ist toll organisiert, eine gute Sache. Aber: Ein staatliches Verzeichnis ist noch kein Informa-

tionsprodukt. Diese Daten zu analysieren und zu überlegen, welche anderen Datenquellen brauche ich noch, woher bekomme ich Information – das ist unsere Aufgabe.

Wir schnüren also ein ganzes Bündel aus verschiedenen Bereichen, um eine wirklich aussagefähige Information anzubieten. Unser Vorsprung besteht hier darin, dass wir Datenbanken mit Hilfe von Hyper-Verlinkungen zusammenführen.

Eine Ihrer aktuellen Dienstleistungen heißt „Benchmark – Unternehmen im Vergleich“. Was kann dieses Produkt?

Hermann Futter: Bei „Benchmark“ sind wir davon ausgegangen, dass viele Bewertungsmodelle auf statistischen Methoden beruhen. Jetzt haben wir selbst 1,5 Millionen Bilanzdokumente österreichischer Firmen. Wenn ich nach Auswertung der Bilanzdaten das Ganze zusammenführe und ein statistisches Modell erstelle, bekomme ich valide Aussagen über die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen. Dabei ist uns die Nachvollziehbarkeit besonders wichtig. Jeder kann sich anschauen, wie diese Daten entstanden sind. Das steigert natürlich die Kreditwürdigkeit. Klassische Bonitätsbewerter hingegen haben nur eine Blackbox. Da weiß ich nie, wie die Information entstanden ist.

Wer sind Ihre wesentlichen Kunden?

Hermann Futter: Vor 150 Jahren wurde das Unternehmen als „Kalender und Jahrbuch für den Bankgebrauch“ gegründet. Nach wie vor sind die Banken ein wichtiger Kundenstock. Daneben stehen Großunternehmen, Versicherungen, Finanzdienstleister und viele Consulter. Dann gibt es noch zwei Kerngruppen: die Wirtschaftstreuhänder und die Anwälte. Bei den Wirtschaftstreuhändern ist unser „Benchmark“-Thema sehr wichtig, da sie wissen wollen, wie ihre Klienten gesehen werden. Sie können

herauslesen, was zu tun ist, damit der Klient ein besseres Ranking bekommt.

Für Anwälte ist es sehr nützlich, anhand unserer Informationen sehr rasch einen Überblick der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens oder einer Person zu bekommen. Das ist noch keine amtliche Information. Aber aufgrund unserer Daten kann der Anwalt klären, wo er noch zusätzliche amtliche Informationen einholen muss.

Es drängt sich natürlich die Frage auf: Wie gefährlich ist Datensammeln?

Hermann Futter: Prinzipiell ist der Datenschutz in Europa und in Österreich sehr stark verankert. Man braucht nicht Angst zu haben vor der bösen Datenkrake, mit einer Ausnahme: das sind die sozialen Netzwerke, die damit rechnen, dass ihnen der User für ein nettes kleines Produkt, das sie ihm bieten, alles preisgibt. Es besteht die perverse Situation, dass vom Staat her alles eingeschränkt wird und gleichzeitig die User auf facebook usw. intimste Details öffentlich bekannt geben. Interessant ist in diesem Zusammenhang die geplante e-privacy-Richtlinie der EU. Wenn der vorliegende Entwurf tatsächlich umgesetzt wird, vernichtet das in Europa ganze Branchen, wie zum Beispiel die Telefonbuch-Industrie.

Denn der einzelne Telefon-Anschluss-Inhaber muss definitiv zustimmen, ob er ins elektronische Verzeichnis hinein möchte. Es ist allerdings nicht zulässig, mit dieser Person oder Firma Kontakt aufzunehmen, wenn nicht bereits eine Geschäftsbeziehung besteht. Ich gratuliere zu dieser genialen Digitalisierungs-Strategie! Man vernichtet europäische Industrien, ohne am Treiben der wirklichen Datenkraken wie Facebook, WhatsApp oder Google etwas zu ändern.

Jetzt wieder zum Compass-Verlag: Warum soll sich der Anwalt eigentlich Firmen- und Grundbuchinformationen bei Ihnen holen?

Hermann Futter: Dazu muss man wissen, dass die Republik die Daten nicht selbst hergibt, sondern sich der sogenannten Verrechnungsstelle bedient. Diese Dienstleistungslizenz wird alle paar Jahre ausgeschrieben. Unser Tochterunternehmen HF-Data hat mit diesem Service 2001 begonnen. Mittlerweile sind wir die größte Verrechnungsstelle mit ungefähr 45 Prozent Marktanteil. Das erklärt sich damit, dass wir vorge-spannte Services haben: Der Anwalt geht in den Firmen-Compass und macht sich ein gesamtes Bild. Und dann holt er sich die legistische Information direkt aus der Datenbank der Republik.



Stichwort intelligente Daten-Verknüpfung: „Wir schnüren ein ganzes Bündel aus verschiedenen Bereichen wie Unternehmen, Gewerbe, Vereine, Stiftungen, Funktionsträger, Insolvenzen, Historie etc., um eine wirklich aussagefähige Information anzubieten.“

Durch diese Konstellation haben wir es geschafft, an guten Tagen 10.000 Grundbuchauszüge zu verkaufen. Ich bin stolz, dass wir das Gebührenaufkommen der Republik fast verdoppelt haben, weil wir den Leuten zeigen, was man mit unserem System alles machen kann. Deshalb ist auch das Verhältnis mit der Republik heute ein sehr entspanntes, weil das Justizministerium sieht, okay, die liefern uns ordentliche Erträge ab. Lange Zeit hat es da ein argwöhnisches Beäugeln gegeben, weil man gesagt hat: Um Gottes Willen, die verkaufen ja Firmenbuchdaten. Aber das machen wir ja nicht. Ganz im Gegenteil: Wir produzieren Interesse. Auch an Firmenbuch- und Grundbuchdaten.

Kann sich der einzelne Anwalt Ihre Dienste eigentlich leisten?

Hermann Futter: Für die Anwälte haben wir in Kooperation mit der RADOK ein spezielles Angebot entwickelt, das vor allem darauf abzielt, den Firmen-Compass „leistbar“ zu machen. Normalerweise beginnt der Preis hier bei 2.690 Euro pro Jahr. Durch die Zusammenarbeit mit der RADOK ist es gelungen, den Preis für den einzelnen Anwalt extrem nach unten zu drücken, weil die Standesvertretung hier eine Art „weight-balancing“ von der Menge zu den einzelnen Usern vornimmt. Das ist ein Vorteil, den nicht viele Berufsgruppen haben.

Herr Futter, danke für das Gespräch.

COMPASS Verlag

1140 Wien
Matznergasse 17
T: +43/1/981 16-0
office@compass.at
www.firmencompass.at



FASCHING-SAMSTAG, 25. Feber 2017 FESTSÄLE HOFBURG VIENNA

Eröffnung mit einem musikalischen Jubiläum:

Donauwalzer - unsere inoffizielle Bundeshymne -
und die Polka schnell „*Leichtes Blut*“;
beides vor 150 Jahren
von Johann Strauss (Sohn) komponiert.

Es erwarten Sie:
Eissalon, Heuriger, vegetarische Schmankerl,
Salsa, Cocktails, Austern, Sekt uva.

BEGINN: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

DAMEN: große (bodenlange) Abendrobe
HERREN: Frack, Smoking oder
Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Tisch- und Eintrittskarten
Ballbüro: Wien 1, Weihburggasse 4/9
Post: 1016 Wien, Postfach 35
sowie bequem online über
www.juristenball.at

Eintrittskarten erhältlich auch bei:
MANZ Wien 1, Kohlmarkt 16
Mo–Fr 9:30 – 18.30 Uhr, Sa 9:30 – 17 Uhr,
bei Kuppitsch, Wien 1, Schottengasse 4
Mo–Mi u. Fr 9–19 Uhr, Do 9–20 Uhr, Sa 10–18 Uhr

JURISTENVERBAND
Tel.: 01/512 26 00, Fax: 01/512 26 00-20
E-mail: office@juristenball.at
Internet: www.juristenball.at



Dr. Michael Pressl
LL.M. (MAS)

PEHB betreut für SPAR die Übernahme Billa Kroatien

Die Salzburger Wirtschaftskanzlei Pressl Endl Heinrich Bamberger (PEHB) betreute SPAR Österreich bei der Übernahme der Billa-Gruppe Kroatien, bestehend aus 62 Supermärkten bzw. -filialen und einem Großhandelslager.

Die Mitte Dezember 2016 durchgeführte Transaktion steht noch unter der aufschiebenden Bedingung der kartellrechtlichen Genehmigung.

„Wir haben die SPAR im Zuge der Transaktion umfassend von Anbeginn der rechtlichen Unternehmensprüfung bis zum Signing beraten und werden auch für die weitere rechtliche Betreuung der Käuferseite verantwortlich zeichnen“ sagt Seniorpartner Dr. Michael Pressl MAS, dessen Kanzlei damit – nach dem Verkauf des gesamten Tschechien-Geschäfts von SPAR im Jahre 2014 und einer Acquire in Kroatien 2015 – bereits die dritte große Transaktion für den österreichischen Warenhandelskonzern abwickelt.

Neben Dr. Pressl waren die Kanzleipartner Dr. Michael Dalus und MMag. Dr. Clemens Kriechbaumer Mitglieder des Übernahme-Teams.



Mag. Volkert Sackmann

Leitender Staatsanwalt wechselt zu Brandl & Talos

Mag. Volkert Sackmann (43), Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Wien, verstärkt ab Jänner 2017 das Wirtschaftsstrafrechtsteam von Christopher Schrank.

Mit Mag. Volkert Sackmann konnte Brandl & Talos einen der profiliertesten Experten im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts an Bord holen. Volkert Sackmann war seit 2006 bei der Staatsanwaltschaft Wien, zuletzt als Leiter der Wirtschaftsgruppe. Davor hat er auch schon zwei Jahre Erfahrung in einer Wiener Anwaltskanzlei gesammelt. Volkert Sackmann wird als Senior Associate bei Brandl & Talos einsteigen und Christopher Schrank bei der Expansion der Schwerpunkte Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Finanzstrafrecht unterstützen. Mit Sackmann, der nach zehn Jahren bei der Staatsanwaltschaft bereit für eine Veränderung ist, bietet die Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH ihren Mandanten am Standort Wien künftig ein Schwergewicht in einem der größten Wachstumssegmente der Rechtsberatung schlechthin.

„Ein ganz gefährlicher Cocktail“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF im Gespräch mit Anwalt Aktuell über die Gefahren einer massiven Ausweitung von Überwachungsmaßnahmen und Polizeibefugnissen.

Sehr geehrter Herr Präsident, der ÖRAK bereitet sich schon auf die Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen vor, was ist in diesem Jahr zu erwarten?

Rupert Wolff: Die Vorbereitungen zur Europäischen Präsidentenkonferenz beginnen grundsätzlich nach Ende der letzten. Wir haben tatsächlich mittlerweile ein Format geschaffen, das international anerkannt ist und setzen jedes Jahr wichtige Impulse für die juristische Debatte und für die Rechtsstaatlichkeit. Ich bin stolz, dass wir in den letzten Jahren immer wieder interessante Gäste und Beiträge hören konnten und kann jetzt schon sagen, dass wir das auch dieses Jahr erwarten dürfen.

Dieses Jahr steht die Konferenz im Zeichen von Unterschieden innerhalb des europäischen Rechtsraums. Ist diese Vielschichtigkeit nicht vielleicht auch eine Stärke Europas?

Rupert Wolff: Vielschichtigkeit ist ganz sicher eine Stärke Europas. Ich schätze die Qualität von deutschen Autos und italienischem Wein sehr. Umgekehrt eher weniger. Aber grundsätzlich sollte diese Vielschichtigkeit nicht für Normen gelten die uns alle gleich betreffen. Es ist schwer einzusehen, warum ein Autounfall bei Arnoldstein – je nachdem, ob in Italien, Österreich oder Slowenien geschehen – unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht. Oder weniger profan: Bei einem gemeinsamen Aktivwerden der Union, etwa im Zusammenhang mit militärischen Einsätzen, muss es für alle Beteiligten klare Regeln geben.

Aber die gibt es doch bereits?

Rupert Wolff: Grundsätzlich ja, aber eben nicht umfassend und vor allem nicht in allen Bereichen. Einer unserer Gäste, Verteidigungsminister Hans Peter Doskozil, wird uns dazu seine Sicht der Dinge darlegen. Ich freue mich sehr, auch heuer wieder gerade mit Bundesminister Doskozil und OGH-Präsident Eckart Ratz Spitzenvertreter der Republik Österreich und der Justiz zu Gast zu haben, die sich gemeinsam

mit den Spitzen der universitären Lehre und der anwaltlichen Standesvertreter ganz Europas der Debatte widmen.

Neben der justizpolitischen Grundsatzarbeit greift der ÖRAK immer wieder auch in den tagespolitischen Diskurs ein. Auch unlängst waren Sie mit Kritik an Innenminister Sobotka und Justizminister Brandstetter im Rundfunk zu hören.

Rupert Wolff: Hier möchte ich einschränken. Ich kritisiere lediglich die von beiden Ministern kürzlich vorgebrachten Ansätze zur massiven Ausweitung der Überwachung der Bürger. Fußfessel für sogenannte „Gefährder“, Vernetzung aller privaten Videoüberwachungsanlagen mit Direktzugriff der Polizei, Polizeizugriff auf alle Verkehrskameras der Asfinag, Lauschangriff auf Autos, Einführung des sogenannten „Bundestrojaners“ zur Ausspionierung der privaten EDV, QR-Code inklusive Iris-Scan zur Identifizierung der Bürger und nicht zuletzt die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung. Ich halte das für einen ganz gefährlichen und höchst explosiven Cocktail, der mir offen gestanden Angst macht.

Der ÖRAK ist ja ein nahezu traditioneller Kritiker derartiger Vorhaben.

Rupert Wolff: Mit Recht! Wir haben sehr bald unsere Kritik öffentlich vorgetragen. Die gesamte Debatte über die Vorratsdatenspeicherung etwa, wurde von uns entscheidend geprägt. Ich glaube, wir haben eine breite Sensibilisierung in der Öffentlichkeit erreicht. Leider haben wir auch die Erfahrung gemacht, dass die Meinung und die berechtigten Sorgen der engagierten Zivilgesellschaft einfach ignoriert werden. Dass gerade Überwachung der Bevölkerung ein so wichtiges Thema für unsere Regierung ist und dass uns diese laufend und wider besseres Wissen als Sicherheitsmaßnahmen verkauft werden soll, ist zumindest irritierend. Ich halte es für unsere Aufgabe als unabhängige Rechtsanwälte, auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen und alles zu unternehmen, um die Rechte der Bürger vor derart überschießenden Eingriffen zu schützen.



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Mehr als 95% der Entscheidungen halten!“

BVwG. Am 1. Februar 2017 beginnt das vierte Geschäftsjahr des Bundesverwaltungsgerichts. Mit 220 Richterinnen und Richtern sowie einem Personalstand von über 600 ist das BVwG das mit Abstand größte Gericht Österreichs. Es liegt nicht nur an den Asylverfahren, dass die Fallzahlen von Jahr zu Jahr dynamisch ansteigen.



Dr. Michael Sachs
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts

Herr Vizepräsident Sachs, wie zufrieden sind Sie mit drei Jahren Bundesverfassungsgericht?

Dr. Michael Sachs: Es ist permanent Arbeit vor uns, und es wird immer mehr. Wir begannen mit 11.700 Übergangsfällen, die wir seinerzeit vom Asylgerichtshof übernommen haben. Dazu sind im Jahr 2014 noch zusätzlich 19.000 Fälle hereingekommen. 2015 hatten wir es mit ca. 23.000 Fällen zu tun, nach derzeitigem Stand wird die Fallzahl für 2016 bei etwa 28.000 liegen.

Wie viele Mitarbeiter sind es, die diese riesigen Fallzahlen bearbeiten?

Dr. Michael Sachs: Wir haben mit 168 Richterinnen und Richtern plus 80 Mitarbeitern und diversem weiteren Personal – also mit rund 400 Personen – begonnen. Mit 1. 2. 2017 beschäftigt das Bundesverwaltungsgericht 220 Richterinnen und Richter, in Summe hat sich der Personalstand auf 600 Personen erhöht.

Bedeutet mehr Mitarbeiter nun auch kürzere Verfahren?

Dr. Michael Sachs: Nicht unbedingt. Wir haben im Jahr 2016 eine Steigerung der Fallzahlen um über 20 Prozent. So gesehen war die Aufstockung, die wir gerade bekommen haben, wichtig und notwendig. Man darf nicht vergessen, dass die Erweiterung des Personalstandes erst mit Oktober 2016 bzw. 1. 1. 2017 wirksam wurde, weshalb sich die Auswirkungen auf die Fallbearbeitung erst im Laufe des Jahres 2017 zeigen werden.

Mit der Erledigungsdauer sind wir nicht ganz unzufrieden. Wir haben die Kapazitäten den unterschiedlichen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für verschiedene Bereiche angepasst.

Wie sieht es bei Ihren „Bundesländer-Filialen“ aus?

Dr. Michael Sachs: Das Bundesverwaltungsgericht hat drei Außenstellen – in Linz, in Graz und in Innsbruck. Unsere Außenstellen wurden ebenfalls mit 1. 1. 2017 personell aufgestockt.

Sie stehen an der Spitze des größten Gerichts der Republik. Wie gut sind aus Ihrer Sicht die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts?

Dr. Michael Sachs: Der Maßstab, der für uns entscheidend ist, ist die Akzeptanz unserer Ent-

scheidungen. Mehr als 95 Prozent der Entscheidungen, die wir treffen, gehen nicht in Revision. Wir freuen uns, dass der Anteil von Verfahrensparteien, die gegen Urteile berufen, so klein ist. Auch von jenen Verfahren, die in Revision gehen, können wir berichten, dass etwa die Hälfte unserer Entscheidungen nicht aufgehoben wird. Unter der Berücksichtigung, dass wir viele Mehrparteienverfahren haben und dass wir eine Menge konfliktträchtiger Verfahren führen müssen sehe ich insgesamt ein sehr gutes Ergebnis.

Wie hat die letzte Rekrutierungsrunde für die Richterschaft des BVwG soziologisch ausgesehen? Woher sind Bewerberinnen und Bewerber gekommen?

Dr. Michael Sachs: Bei unserem Aufnahmeprozess gibt es zuerst einmal gesetzliche Vorgaben. Wer sich bewirbt muss mindestens fünf Jahre

juristische Berufserfahrung mitbringen. Wir sind froh, dass sich nicht nur Personen mit administrativen Hintergrund beworben haben, sondern auch Rechtsanwälte, Richter und wissenschaftliche Mitarbeiter des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes. Ein unabhängiger Personalsenat, bestehend aus sieben Richterinnen und Richtern, hat – nach Durchführung der entsprechenden Hearings – die Entscheidungen getroffen. Wir sind froh über die Vielfalt der Bewerbungen und darüber, dass wir uns die besten Kandidatinnen und Kandidaten aussuchen konnten.

Was heißt Vielfalt konkret?

Dr. Michael Sachs: Wir haben Rechtsanwälte und Notare, Richter der Ordentlichen Gerichte sowie Bewerber von Landesverwaltungsgerichten aufgenommen.

JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

„Vorhang auf!“

USA. Die Gruselbahn ist eröffnet. Scary Clown Donald J. startet die Motorsäge. Theresa May schminkt sich auf leichenblass. Guantanamo wartet auf die ersten Journalisten. NBC verliert die Sendelizenz. Die Aktien von Twitter explodieren. Willkommen im Land der unbegrenzten Möglichkeiten, kurz genannt: „America first“.

Als König von Amerika hat Donald Trump seinen eigenen, privaten Hermelin: die Frisur. Ein bayrischer Comedian meinte: *„Die USA haben jetzt ihren ersten Präsidenten mit einer toten Katze am Kopf“*.

Wir Europäer scherzen noch. Wir halten vieles, was wir da sehen und hören, einfach für unwirklich. Ist dieser Mann tatsächlich jetzt der 45. US-Präsident? Oder wird uns da schon wieder ein Bär aufgebunden, wie damals bei der so genannten „Mondlandung“? There's no business like showbusiness! Wachen wir vielleicht demnächst auf und sehen Barack Obama breit grinsend im Frühstücksfernsehen, wo er mit sonorer Stimme sagt: *„Don't worry, it was just a fake!“*

US-Lügenpresse

Apropos fake: Sean Spicer ist einer der Hofnarren des König Donald. Von der Zinne des Kapitols aus spähte er auf das Volk, das zur Krönung des neuen Herrschers erschienen war. Nachdem er gesehen hatte, dass Millionen festlich tätowierter Stahlarbeiter sich bis hinauf zum Horizont drängelten kletterte er, von Weinkrämpfen der Rührung geschüttelt, zu seinem Herrscher:

„Majestät, noch keinem König vor Euch haben so viele Menschen gehuldigt!“ Darauf der König: *„Das ist kein Wunder, Spicer! Die Leute lieben mich.“* Doch die Freude währte nur kurz. Pakistanische Zeitungskolportere verteilten emsig wie noch nie die „New York Times“. Was musste der König jetzt in seinem persönlichen Hassblatt sehen? Leere Plätze vor der Tribüne! Viele seiner braven, tätowierten Stahlarbeiter waren zuhause geblieben und hatten sich die Krönung beim Bier in Fox-News angeschaut.

„Doch mit den Herzen waren sie bei mir!!!“ schrie der König. Eilig trat Hofnarr Spicer vor die Schreiberlinge von Washington und richtete ihnen aus: *„Ihr Lügenpack!!!! Das wird euch der König nicht vergessen! Ihr werdet zur Verantwortung gezogen!“*

The beauty and the beast

Gerade als des Königs Ärger über die Knechte aus den Schreibstuben verfliegen wollte trugen ihm aufgeregte Höflinge zu, dass sich eine große Schar respektloser Frauenzimmer durch die Hauptstadt des Reiches bewege. Donalds zahlenkundiger Schatzmeister, der sich dem zürnenden Herrscher zitternd näherte, flüsterte: *„Es sind mehrere hunderttausend, ganz in rosa... Majestät“*. Da nun riss der goldene Geduldsfaden des Herrschers. Er befahl, sogleich den großen Vogelkäfig herbeizuschaffen, öffnete mehrere Türchen und holte allerlei gefiedertes Getier hervor. Jedem flüsterte er ins zarte Vogelöhrchen. Alsdann trug er die kleinen Zwitscherer zum Fenster seines Gemachs, öffnete das Fenster und schenkte ihnen die Freiheit.

Als das erste der Vögelchen beim gemeinen Volk ankam, drangen aus seinem Schnäbelchen gar hässliche Worte: *„Ich habe mir diesen Frauenaufstand angeschaut. Vergesst es! Der Heimatschutzminister ist angewiesen, jede weitere Demonstration zu unterbinden. Ich kann nicht zulassen, dass die Entwicklung amerikanischer Kinder durch den Anblick hässlicher Frauen gestört wird!“* Melania, die Erste, las den Tweed und lächelte still. An ihrem Busen trug sie ein Sendschreiben aus dem Land ihrer Geburt. Darin stand, dass es für die Bürger des kleinen Zwergenreiches nichts Schöneres geben könne als den baldigen Besuch von Donald, dem Ersten. Als die wenigen Gäste der Krönung verschwunden waren und betrunkene Demokraten Spottlieder auf Donald zu singen begannen, nahm Melania ihren Herrscher zärtlich beiseite und zeigte ihm den Brief. Zwei Tage später landete die Airforce one am Flughafen Ljubljana, wo schon der russische Staatspräsident wartete. Wenig später standen die beiden lupenreinen Demokraten (Copyright Gerhard Schröder) in der Kapelle am Vrsic-Pass. König D. murmelte ergriffen: *„Mein Herz ist klein, darf niemand rein außer meinem Putilein“*.

„WIE MENSCHEN
DENKEN UND LEBEN,
SO WOHNEN SIE“

Johann Gottfried von Herder
(1744 – 1803), deutscher Philosoph



EXCLUSIVE TOWN HOUSES & EIGENTUMSWOHNUNGEN IN DÖBLING

www.pfarrwiesengasse23.at

Provisionsfrei für den Käufer

Andreas Beil
+43 1 878 28-1218
andreas.beil@buwog.at

BUWOG
group

Barbara Mayrhofer
+43 1 512 76 90-414
b.mayrhofer@ehl.at

EHL

Ein Projekt der
BUWOG
group

PFARR
WIESEN
GASSE
23

25 Jahre EDV 2000

Das Wiener Softwarehaus EDV 2000 ist gerade im juristischen Bereich als IT-Dienstleister eine führende Größe. Das am 01.04.1992 gegründete Unternehmen feiert heuer bereits sein 25-jähriges Bestandsjubiläum.

Ursprünglich als Ein-Mann-Betrieb gestartet, ist EDV 2000 längst zu einem bestimmenden Anbieter von IT-Lösungen im Hard- und Softwarebereich geworden. Heute betreuen 27 Mitarbeiter etwa 2.500 Kunden in Österreich und den Nachbarstaaten und sorgen dafür, dass die Firma als Ansprechpartner für alle IT-Fragen bereit steht.

Beginnend mit der Betreuung von Ein-Personen-Unternehmen mit einem einzigen Laptop bis hin zu dezentralen Netzwerken mit mehreren hundert Benutzern bietet EDV 2000 für jede IT-Struktur die geeignete Lösung. Neben der Netzwerk- und Hardwaretechnik hat sich EDV 2000 über die Jahre auch als Softwarehaus einen Namen gemacht und bietet hauseigene bewährte Branchenlösungen für Juristen, Optiker und Tierärzte sowie ein Warenwirtschaftssystem. Ergänzt werden diese durch die Systeme für digitales Diktieren und Spracherkennung, für die EDV 2000 als Kompetenzzentrum bekannt ist. Gerade bei der Branchensoftware legt EDV 2000 Wert auf Skalierbarkeit: Der Kunde kann eine Einplatz oder eine Mehrplatz Lizenz (MLP) erwerben. Letztere ist für beliebig viele Arbeitsplätze verwendbar. Werden später zusätzliche Arbeitsplätze für die Software eingerichtet, fallen keine neuen Lizenzentgelte an. Für das Jubiläumsjahr hat sich Firmenchef Gerhard Tögel eine Jubiläums-Aktion ausgedacht und so gibt es ab 1. April alle Softwarelizenzen um 25% des Listenpreises. Das bedeutet eine Ersparnis von unglaublichen 75%! Hier ein kleines Beispiel anhand einer Lizenz für die juristische Software WinCaus.net: Die Lizenz für das Grundpaket WinCaus.net 500 (für 500 aktive Akten) ist bereits für EUR 495,- zzgl. USt. zu haben, die Mehrplatzlizenz für beliebig viele Arbeitsplätze für zusätzliche EUR 245,- zzgl. USt. Wer also etwa 5 Arbeitsplätze mit WinCaus.net ausrüsten möchte, zahlt dank der Jubiläumsaktion gerade einmal EUR 740,- zzgl. USt. einmalige Softwarelizenzen.

Wer aufgrund der besonders verlockenden Konditionen einen Umstieg von seiner bisherigen Software erwägt, wird sich zudem für die Datenübernahme aus seiner bestehenden Anwendung interessieren, die in der Regel für EUR 1.000,- zzgl. USt. pauschal durchgeführt werden kann. Das derzeit besonders günstige Lizenzentgelt soll aber keinesfalls über die hohe Qualität der Software hinwegtäuschen. WinCaus.net ist seit 2005 jedes Jahr von Microsoft mit dem ISV Gold Zertifikat ausgezeichnet worden. Gerade im Jubiläumsjahr trumpft die Software mit interessanten Neuerungen auf. So wurde die Benutzeroberfläche komplett überarbeitet und dem Design der aktuellen Microsoft Office Anwendungen angeglichen. Ein neues, komplett überarbeitetes Dokumentenmanagementsystem wird ab Sommer ebenfalls verfügbar sein. Unverändert bleibt indes die Sicherheit: Alle Daten, auch Dokumente und andere Dateien, liegen sicher in der MS SQL Datenbank und sind vor Verschlüsselungsviren (Ransomware) sicher. Trotzdem ist mobiles Arbeiten über verschiedene sichere Wege möglich, so etwa über die WinCaus.net App für iOS, Android oder Windows, oder über den Webservice via Browser.

Hinweis: Für Kanzleien, die eine Registrierkassa benötigen, bietet sich das WinCaus.net Kassenmodul an, das direkt auf den Akt zugreifen und verbuchte Zahlungseingänge automatisch im Kassensystem verwalten kann. Das Modul ist für die Neuerungen ab 01.04.2017 bereits gerüstet.

Neues aus dem Kammeramt der Rechts- anwaltskammer Wien

Ausbau der Servicequalität der Rechtsanwaltskammer Wien

Vor knapp einem Jahr erging seitens des Präsidenten und des Ausschusses der Auftrag ans Kammeramt, die Erneuerung der EDV-Strukturen der Rechtsanwaltskammer Wien in ein konkretes Planungs- und Umsetzungskonzept zu gießen, denn das in den 1990er Jahren eigens für die Rechtsanwaltskammer Wien angeschaffte EDV-System der Rechtsanwaltskammer Wien, damals höchst innovativ und fortschrittlich, war in Bezug auf vielfältige Anforderungen, die sich gerade in den letzten Jahren durch geänderte technische aber auch rechtliche Rahmenbedingungen ergaben, nicht mehr wirtschaftlich nachrüstbar.

Status-Quo vs. Innovation

Mit der Erneuerung des EDV-Systems sollte aber nicht nur der Status-Quo einer EDV, die zur Erfüllung von behördlichen Agenden verwendet wird, abgebildet und auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden. Vielmehr sollte die damit verbundene Chance genutzt werden, die Technikerneuerung auch zur Verbesserung der Servicequalität zu nutzen, um mit Mitgliedern zukünftig auch rascher und verbessert in Bezug auf deren Anliegen in Kontakt zu treten. Daher umfasste der Auftrag das wohl wichtigste Ziel bei diesem umfangreichen Projekt: mögliche umsetzbare Verbesserungen vor allem in der Abwicklung administrativer Agenden der Rechtsanwaltskammer für ihre und mit ihren Mitglieder zu schaffen, welche nun schrittweise 2017 und 2018 umgesetzt werden.

Projektstart im September 2016 erfolgt

Der eigentliche Start der Umsetzungsphase hat intern im September 2016 begonnen, welcher nun die ersten sichtbaren Auswirkungen auf die Wiener Rechtsanwaltschaft hat: denn die Beitragsvorschriften wurden im Jänner 2017 erstmalig elektronisch digital signiert versendet.

Ein Meilenstein in der EDV-Geschichte der Rechtsanwaltskammer Wien, welcher zukünftig administrativ zu spürbaren Kosteneinsparungen führen wird. Auch war es vielen Mitgliedern ein Anliegen, dass die Zahlungsverwaltung (wie bei den Beitragsvorschriften für die Zusatzpension Teil B bereits möglich) mittels Einzugsermächtigung zukünftig möglich sein soll. Auch dieses Service kann nun angeboten werden.

Weitere Milestones

Im ersten Quartal 2017 wird weiters die digitale Amtssignatur für Schriftstücke der Rechtsanwaltskammer Wien eingeführt. Darüber hinaus werden die Ausbildungs-Rechtsanwälte zukünftig auch bei der Übersicht der Fälligkeiten der Beiträge der bei ihnen tätigen Rechtsanwaltsanwärter unterstützt werden, in dem alle dazu notwendigen Informationen ebenfalls elektronisch übermittelt werden und es auch hierfür zukünftig die Möglichkeit der Einzugsermächtigung geben wird. Aber auch kleine organisatorische Fortschritte haben bereits in den Alltag der Rechtsanwaltskammer Wien Einzug gefunden. So ist es ab 2. Jänner 2017 möglich, die Zahlungen betreffend Legitimationsurkunden (LU), Beglaubigungsurkunden (BU), Eintragungsgebühren sowie Gebühren für Ausweise direkt in der Abteilung Mitgliederverwaltung vorzunehmen und hierfür auch die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung mittels Bankomatkassa in Anspruch zu nehmen. Ein mittelfristiges Ziel ist jedenfalls die elektronische Aktenführung, so wie das auch bei anderen Behörden bereits in Teilbereichen der Fall ist.

Für Ihre Fragen und vor allem Ihre Anregungen betreffend der EDV-Umstellung stehen wir gerne unter e-zustellung@rakwien.at zur Verfügung und halten Sie selbstverständlich über alle weiteren technischen und organisatorischen Neuerungen in den nächsten Monaten auf dem Laufenden.



Mag. Sabine Schuh
Kammeramtsdirektorin
der RAK-Wien

EDV 2000

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40
1120 Wien
Österreich



PHILIPS

Müller Partner erweitert das Team in den Bereichen Baurecht/Claimmanagement.

Mit den beiden Anwälten Mag. Christoph Gaar und Mag. Heinrich Lackner erweitert Müller Partner Rechtsanwälte die Beratungsschwerpunkte der Praxisgruppe Baurecht/Claimmanagement.

Mag. Christoph Gaar (Jahrgang 1984) ist seit November 2016 als Rechtsanwalt bei Müller Partner tätig. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Bau- und Immobilienrecht. Dabei unterstützt er Klienten von der Planung eines Bauprojektes an, über die Gestaltung der dafür notwendigen Verträge, während der Bauabwicklung selbst bis hin zur zufriedenstellenden Fertigstellung des Projekts. Mag. Heinrich Lackner (Jahrgang 1982) verstärkt seit November 2016 das Anwaltsteam bei Müller Partner. Er unterstützt und berät Klienten in baurechtlichen Angelegenheiten mit einem Schwerpunkt im Bauschadenersatz- und Gewährleistungsrecht. Zudem verfügt Mag. Lackner über umfassende Expertise im Haftpflichtrecht mit Schwerpunkt auf den Gebieten Architekten, Zivilingenieure und Ingenieurkonsulten sowie im Haftpflichtversicherungsrecht.



Mag. Christoph Gaar



Mag. Heinrich Lackner

Niederhuber & Partner schreibt Dissertations-Stipendium 2017 aus

Die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH vergibt in Kooperation mit dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien im Jahr 2017 zum 2. Mal ein mit EUR 2.000,- dotiertes Dissertations-Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts. Ziel ist es mit diesem Stipendium Studierende und deren innovative Projektarbeiten zu fördern.

Mag. Martin Niederhuber, Initiator des Stipendiums: „Wir freuen uns, mit diesem Stipendium heuer bereits zum 2. Mal Studierende und ihre Dissertation im Bereich Umweltrecht fördern zu können, und hoffen wieder auf zahlreiche interessante Einreichungen. Inhaltlich liegt die Latte nach dem Vorjahr freilich sehr hoch, das Umweltrecht als Spezialmaterie ist aber sicherlich noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht. An spannenden Themen mangelt es also nicht!“ Mehr über die Teilnahmebedingungen erfahren Sie unter www.nhp.eu

8. Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Wien

Die Rechtsanwaltskammer Wien lud am 17. Jänner zum alljährlichen Neujahrsempfang in die Nationalbibliothek. Höhepunkt war dieses Jahr der Vortrag der deutschen Gerichtsreporterin Gisela Friedrichsen. Auf Einladung von Rechtsanwaltskammerpräsident Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger fand der Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Wien erstmals in den Festräumlichkeiten der Österreichischen Nationalbibliothek statt.

Präsident Enzinger freute sich, dass 120 Gäste seiner Einladung folgten. Darunter prominente Juristen wie OGH-Präsident Eckhart Ratz und Vizepräsident Anton Spenling, die Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, Brigitte Bierlein, Verfassungsrichterin Eleonore Berchtold-Ostermann, OLG-Präsident Gerhard Jelinek, Generalprokurator Franz Plöchl und Sektionschef Christian Pilnacek.

Enzinger betonte, dass die europäischen Demokratien von einem Vertrauensverlust der Bürger betroffen sind, dem die Anwaltschaft entgegenwirken müsse. Er sprach auch die Verhaftungswelle in der Türkei an, die zahlreiche Rechtsanwälte und Journalisten erfasst hat, womit eindeutig die rote Linie überschritten wurde.

Die vom Justizminister Brandstetter angekündigte Reform der Geschworenengerichtsbarkeit wurde seitens des Präsidenten begrüßt.

Höhepunkt des diesjährigen Empfangs war der Vortrag „Öffentlichkeit und Justiz“ der bekanntesten deutschen Gerichtsreporterin, Gisela Friedrichsen. Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis in dem Friedrichsen kritisch hinterfragt wie viel Öffentlichkeit Strafverfahren vertragen.

Traditionell wurde auch heuer im Rahmen des Empfangs das Ehrenzeichen der Wiener Rechtsanwaltschaft verliehen. Dr. Rudolf Riedl wurde für seine Tätigkeit als Kammeranwalt in der Disziplinargerichtsbarkeit honoriert.



Präsident Enzinger und Gerichtsjournalistin Friedrichsen beim Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Wien

STANDESAUFFASSUNG

Neues aus dem Disziplinarrat

Leitsätze, die vor dem Disziplinarrat der RAK-Wien entschieden wurden

Die Rechtsanwaltskammer Wien veröffentlicht ab 2017 in unregelmäßigen Abständen Leitsätze zu für die Kollegenschaft relevanten Themen, die vor dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien verhandelt und entschieden wurden. Dies soll dazu dienen, der Kollegenschaft Orientierungshilfen zu bieten, das eigene Verhalten im Rahmen der Berufsausübung so zu gestalten, dass möglichst keine disziplinarrechtlich relevanten Vorkommnisse und Umstände resultieren.

Die Leitsätze werden naturgemäß anonymisiert und verkürzt dargestellt und sollen auch Informationen über die im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien herrschende Standesauffassung zu einzelnen Themen bieten.

Nachfolgend die ersten Leitsätze:

1. Ein RA als Schuldner einer Forderung hat die Verpflichtung, jene Schritte zu setzen, die geeignet sind, eine Klags- und spätere Exekutionsführung gegen ihn zu verhindern. Die Unterlassung solcher Schritte ist disziplinar.

Anmerkung des DR-Präsidenten: Jeder Rechtsanwalt kann in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Sollte dies der Fall sein, so schuldet der Rechtsanwalt sich und dem Stand entsprechende zielgerichtete Bemühungen, die geeignet sind eine Befassung der Gerichte und damit den Schaden in der – auch eingeschränkten – Öffentlichkeit zu vermeiden.

2. Die Unterlassung der Befolgung der Aufforderung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer zu einem bestimmten Sachverhalt Stellung zu nehmen, ist disziplinar.

Anmerkung des DR-Präsidenten: Dies ist eines der häufigsten Disziplinarvergehen. Es liegt auf der Hand,

dass die Rechtsanwaltskammer als aufsichtführende Behörde Informationen haben möchte, wenn ein Rechtsanwalt erkennbar finanzielle Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten anderer Art in der Kanzleiführung hat. § 23 RL-BA 1977/§ 26 RL-BA 2015 verpflichtet den Rechtsanwalt dazu, von der Rechtsanwaltskammer erteilte Aufträge zu befolgen und an Überprüfungsverfahren des Ausschusses mitzuwirken.

3. Die Verwendung umgangssprachlich negativ besetzter Begriffe (Kinderschänder) im Verfahren verstößt bei Vorliegen entsprechenden Tatsachensubstrats, das den Verdacht einer Tathandlung nach § 206 StGB annehmen lässt, (gerade noch nicht) gegen § 9 Abs. 1, 2. Satz RAO, sondern ist durch diese Bestimmung (gerade noch) gedeckt.

4. Eine entgegen den Treuhandbedingungen erfolgte Verfügung über das Treugeld ist auch dann disziplinar, wenn kein Schaden eingetreten ist. Auch eine fahrlässige Missachtung der Auszahlungsbedingungen im Rahmen des übernommenen Treuhandauftrages macht den Rechtsanwalt disziplinar haftbar.

5. Die Nichtbefolgung von Auskunftsersuchen des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Anmerkung des DR-Präsidenten: Es ist unverständlich, warum viele Kollegen und Kolleginnen die ohnehin wiederholten Aufforderungen der Treuhandbuchabteilung auf Erteilung irgendwelcher Informationen oder Übermittlung von Kontoauszügen etc. missachten. „Fakt ist: bleiben die mehrfachen Aufforderungen unbeantwortet, so folgt im Regelfall ein Disziplinarverfahren. TIPP: Befolgen Sie die Aufträge und Anfragen des Treuhandbuchs, ein Disziplinarverfahren ist wesentlich aufwendiger und teurer.“



Dr. Herbert Gartner
Präsident des
Disziplinarrats der
RAK-Wien

Schmutzige Politik und einzelstaatliche Kompetenzen

Stephen M. Harnik

Einer meiner Lieblingspolitiker war der ehemalige Gouverneur von New York, Mario Cuomo, der selbst mit dem Gedanken spielte, bei den Präsidentschaftswahlen 1988 und 1992 anzutreten. Von ihm stammt auch folgendes Kurzgedicht:

*Politics, an incredible game
A lusting for power, money and fame
The rules are bizarre, the logic convoluted –
Intentions inconstant, invariably polluted.*

Einem Laien wird das System des *Electoral College*, welches die US-Präsidentschaftswahl zugunsten Donald J. Trump entschieden hat, äußerst bizarr vorkommen. Dank dieser Institution haben die Vereinigten Staaten nun ihren ersten schwarzen Präsidenten durch einen Nachfolger ersetzt, der die Volksabstimmung insgesamt verloren hat und dessen Wahlkampf bewusst mit rassistischem Unterton geführt wurde. Dies lässt sich aber direkt auf die Entstehungsgeschichte des *Electoral College* zurückführen. Historisch gesehen wurde dieses von dem Wahlmechanismus der römischen Senatoren abgeleitet, und ähnelt gewissermaßen auch der Wahl des Papstes durch die Kardinäle, entstammt aber politisch der in direktem Zusammenhang mit der Sklaverei stehenden „Drei-Fünftel-Klausel“ aus dem 18. Jahrhundert: Als 1787 die amerikanische Verfassung ausgehandelt wurde, übertraf die Bevölkerungszahl der Nordstaaten die der Südstaaten. Dies war allerdings nur deshalb der Fall, weil die mehr als 500.000 Sklaven in dieser Zählung nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund dieses Faktums drängte der Süden darauf die Sklaven bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl mitzurechnen, obwohl letzteren kein Wahlrecht zustand. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiss demzufolge nicht nur alle „freien“ Menschen, sondern auch 3/5 der Sklaven für die Zusammenstellung des *House of Representatives* und *Electoral College* berücksichtigt wurden. Dies führte damals zu ebenso verdrehten Wahlergebnissen wie bei der jüngsten US-Präsidentschaftswahl. Diese beschämende Seite der US-Geschichte beschmutzt – mit Mario Cuomos Worten – auch noch die heutige Politik.

Kabinett nicht repräsentativ

Angesichts des Ausgangs des *Popular Vote* hätte ich mir erwartet, dass Trump die Zusammenstellung seines Kabinetts dem Willen der Mehrheit der amerikanischen Wählerschaft zumindest teilweise anpassen würde. Offensichtlich ist dies nicht der Fall. So befürworteten laut *New York Times* 57 % aller Amerikaner (Demokraten und Republikaner) die öffentliche Finanzierung der gemeinnützigen Organisation *Planned Parenthood*; 64 % sind für das Recht auf Abtreibung. Nichtsdestotrotz ernannte Trump einen Gesundheitsminister, der Abtreibung strikt ablehnt und als Kongressabgeordneter bereits einen Gesetzesentwurf befürwortete, der ungeborenen Föten eine Gleichberechtigung nach dem 14. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung garantiert hätte. Trumps nominierter CIA-Chef befürwortet die massive Sammlung und Speicherung von privaten Emails obwohl 57 % der Amerikaner gegen eine derartige Überwachung durch den Staat sind. Die neue Bildungsministerin ist eine Verfechterin der staatlichen Förderung des Privatschulsystems trotz gegenteiliger Ansicht von 57 % der amerikanischen Wählerschaft. Trumps neuer Justizminister ist bekannt für seine rassistischen Ansichten und seine immigrationsfeindliche Haltung, obwohl 65 % der Amerikaner der Meinung sind, dass illegale Einwanderer nur diejenigen Berufe ausüben, die US-Bürger gar nicht wollen. Weiters sind 63 % der Bevölkerung der Ansicht, dass der Kohlendioxid-Ausstoß beschränkt werden sollte – der neue Chef der Umweltbehörde glaubt aber nicht an den Klimawandel. Trumps neuer Arbeitsminister lehnt eine Erhöhung des Mindestlohns ab, während 60 % der Wähler der Ansicht sind, dass dieser von \$7.25 auf \$15 erhöht werden sollte.

Gesetzgebung wandert zu Einzelstaaten

Angesichts Trumps offensichtlicher Ablehnung der von Demokraten geforderten Ideale und Wünsche scheint es wahrscheinlich, dass die nächsten vier bzw. acht Jahre eine Verlagerung entsprechender Gesetzesinitiativen von der bundesweiten zur einzelstaatlichen Ebene mit sich bringen werden. So werden die Demokraten versuchen, entgegen der bundesweiten Entwicklungen ihre Werte auf regionaler Ebene zu erhalten. Präsident Franklin Roosevelts *New Deal* in den späten 30er Jahren, Lyndon Johnsons *Great Society* in den 60ern, sowie Barack Obamas einheitliches Gesundheitssystem waren jeweils bundesweite Gesetzesinitiativen die auf einzelstaatlicher Ebene durch die konservative Opposition unter Berufung auf den 10. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung teilweise verhindert wurden. Letzterer sieht vor, dass jene Machtbefugnisse, die von der Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen wurden, den Einzelstaaten vorbehalten werden müssen. Nun werden sich wohl die Demokraten dieser Strategie bedienen, wie es die Konservativen in der Vergangenheit teils sehr erfolgreich vorgezeigt haben. Viele US-Bundesstaaten konnten in dieser Hinsicht erfolgreich ihre Unabhängigkeit von bundesweiter Gesetzgebung geltend machen. In Kalifornien, Nevada und Washington wurden beispielsweise im November 2016 striktere Waffengesetze erlassen. Washington entschied sich außerdem auch für eine Anhebung des Mindestlohns, gleich wie Arizona, Colorado und Maine. Weitgehende regionale Gesetzinitiativen gab es auch hinsichtlich der US-Drogengesetze. So wurde Marihuana in den Bundesstaaten Kalifornien, Maine, Massachusetts und Nevada legalisiert, in den Trump-Staaten Arkansas, Florida, Montana und North Dakota wurde das Rauschmittel für medizinische Zwecke freigegeben. Weiters verkündeten die Bürgermeister einzelner Städte wie Los Angeles, Oakland, Chicago und New York nach der Präsidentschaftswahl bereits, nicht mit den angestrebten Bundesinitiativen gegen illegale Einwanderer kooperieren zu wollen. Dem schloss sich auch der Gouverneur des Bundesstaats Connecticut an und fügte außerdem hinzu, dass dies auch für jegliche Bundesinitiativen gegen Abtreibung, LGBT-Rechte oder Sozialeinrichtungen der Fall sein werde.

Beispiel Marihuana

Bezüglich der Legalisierung von Marihuana ist anzumerken, dass die Obama-Regierung stillschweigend darauf verzichtet hatte ein Bundesgesetz anzuwenden, demzufolge Marihuana als illegales Suchtmittel klassifiziert wird und daher auch einzelstaatlich nicht legalisiert werden darf. Diese Haltung könnte durch

Trump aufgehoben und der Alleingang einzelner Bundesstaaten somit unterbunden werden. Bereits 2005 musste der Supreme Court im Fall *Gonzales v. Raich* entscheiden, ob die US-Regierung den Anbau von Marihuana-Pflanzen für medizinische Zwecke verbieten und somit gegenteilige einzelstaatliche Gesetze unterbinden darf. Interessanterweise stimmten die liberalen Höchstrichter für die Möglichkeit eines solchen Verbotes. Die Mehrheit argumentierte, dass dieses Verbot auch eine Einschränkung des Konsums für nicht-medizinische Zwecke erwirken würde, welche unter die Zuständigkeit der US-Regierung fällt. Die konservativen Höchstrichter Sandra Day O'Connor, William Rehnquist und Clarence Thomas stimmten dagegen. In einer ungewohnten Konstellation stimmten somit ein Großteil der konservativen Höchstrichter für die Stärkung der einzelstaatlichen Kompetenzen (und damit auch für deren Entscheidungsgewalt bezüglich medizinischem Marihuana), während die liberalen Richter dagegen stimmten.

Zukunft des Supreme Court?

Justices Rehnquist und O'Connor haben ihre höchstrichterliche Funktion bereits zurückgelegt, Justice Thomas ist aber weiterhin Teil des Supreme Court. Abzuwarten bleibt nun, ob und wie sich das Gericht nun unter der neuen Regierung bezüglich der Kompetenzfrage in Sachen Sozialausgaben, Einwanderung, Waffen- und Drogengesetzen und natürlich auch Abtreibung neu ausrichten wird. So sehr sich beispielsweise Justice Thomas auch für einzelstaatliche Kompetenzen eingesetzt hat sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass er diese Position auch gerne seinen politischen Neigungen unterordnet. So stimmte er z.B. in *Bush v. Gore* (2000) gegen eine Neuauszählung der Stimmen in Florida und verhalf somit George W. Bush zum Wahlsieg, obwohl das floridianische Höchstgericht zuvor entschieden hatte, dass diese Neuauszählung im Rahmen der einzelstaatlichen Zuständigkeit liege.

Angesichts der republikanischen Kontrolle von Regierung, Senat und Repräsentantenhaus befürchtet man in demokratischen Kreisen, dass viele der durch Obama innerhalb seiner achtjährigen Amtszeit herbeigeführten Reformen nun wieder rückgängig gemacht werden könnten. Die Blockadehaltung auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene stellt allerdings ein Bollwerk dar, das durch die konservativen Richter des Supreme Court auch aufrecht erhalten werden könnte. Man muss also nicht verzweifeln, sondern darf mit Zuversicht feststellen, dass sich auch 2004 Senat, Repräsentantenhaus und Präsident in republikanischer Hand befanden, trotzdem überlebten die Demokraten und stellten 2008 den neuen Präsidenten.



STEPHEN M. HARNIK ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

„Angesichts Trumps offensichtlicher Ablehnung der von Demokraten geforderten Ideale scheint es wahrscheinlich, dass die nächsten vier Jahre eine Verlagerung von Gesetzesinitiativen zur einzelstaatlichen Ebene mit sich bringen werden.“

AKV – Insolvenzstatistik für das Jahr 2016

Anfang Dezember veröffentlichte das AMS eine leichte Erholung am Arbeitsmarkt, nachdem die Zahl der Arbeitslosen erstmalig seit 5 Jahren leicht zurückgegangen ist. Diese positive Entwicklung findet in der AKV-Insolvenzstatistik für das Jahr 2016 noch keinen Niederschlag, weil ein geänderter Konjunkturverlauf erst nach Monaten Auswirkungen am Insolvenzsektor entfaltet. Als Folge der schon länger andauernden schwachen Wirtschaftskennzahlen war für das Jahr 2016 vielmehr ein Anstieg der Firmeninsolvenzen um 3,8% auf 5.463 Fälle zu registrieren.

Die hohen Arbeitslosenquoten und unsicheren Einkommenssituationen führten wiederum zu einem Rückgang am Privatkonkurssektor um 3,8%. Diese Verfahren werden in erster Linie über Eigeninitiative und somit über Eigenanträge der Schuldner eingeleitet, sodass viele zahlungsunfähige Personen offenbar aufgrund eines fehlenden Arbeitseinkommens mit der Antragstellung zuwarten, obwohl nach Schätzungen mehr als 100.000 Haushalte in Österreich überschuldet sein dürften.

Auffallend ist der dramatische Anstieg der Insolvenzabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens, und zwar um +8,7% bei den Firmen- und um +11% bei den Privatinsolvenzen. Im Jahr 2016 waren 5.463 Firmeninsolvenzen und 9.595 Privatinsolvenzen zu verzeichnen. Nachdem zwischenzeitlich fast zwei Drittel der Verfahren den Privatinsolvenzbereich betreffen, führt der dortige Rückgang auch zu einer Abnahme der Gesamtinsolvenzen um 1,2% auf 15.058 Causen.

Im Detail ergibt sich nachstehender Überblick:

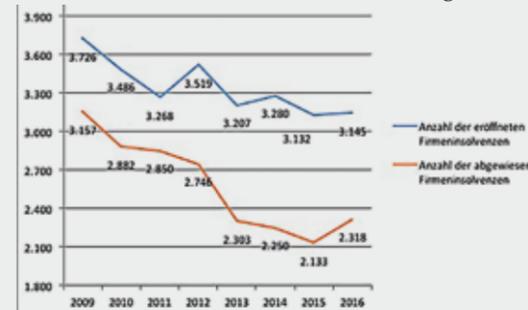
■ Firmeninsolvenzen

Ab dem 2.Halbjahr 2015 waren steigende Firmeninsolvenzen bemerkbar. Eine Fortsetzung dieses Trends hat sich bereits zum Halbjahr 2016 (+9,6%) abgezeichnet und – wenngleich in abgeschwächter Form – im zweiten Halbjahr 2016 fortgesetzt (+3,7%).

Die Firmeninsolvenzen entwickelten sich im Jahr 2016 für Gesamtösterreich wie folgt:

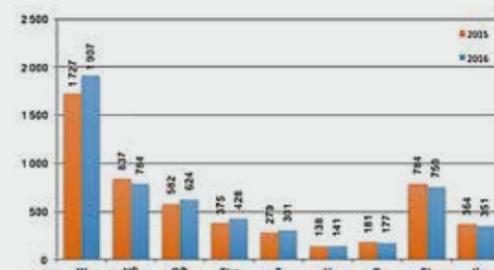
	Gesamtjahr 2015:		Gesamtjahr 2016:	
eröffnet	3.132	↑	3.145	+ 0,42 %
abgewiesen	2.133	↑	2.318	+ 8,67 %
gesamt	5.265	↑	5.463	+ 3,76 %

Auffallend ist, dass die Anzahl der eröffneten Firmeninsolvenzen weitgehend konstant geblieben ist, während die Abweisungen mangels Masse um 8,7% zugenommen haben. Erstmals seit 2009 ist in diesem Bereich wieder ein Anstieg ersichtlich, wie die nachstehende Grafik zeigt:



Eine Insolvenzabweisung mangels Masse bedeutet, dass nicht einmal freies Vermögen in einer Größenordnung von ca. EUR 3.500,- zur Deckung der Mindestverfahrenskosten vorhanden ist. Oftmals wird eine Selbstständigkeit aufgrund der schweren Vermittelbarkeit gewählt. Dadurch können zwar steigende Unternehmensgründungen kleiner Einzelunternehmungen verlautbart werden, bei denen jedoch die Hälfte in den ersten fünf Jahren scheitert, zumeist aufgrund der fehlenden Eigenmittel. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Insolvenzabweisungen mangels Masse fast ausschließlich nach Gläubigeranträgen erfolgen, wobei die Antragsteller vorwiegend Stellen der öffentlichen Hand (SVA, GKK, vereinzelt Finanzamt) sind. Zur Hereinbringung öffentlicher Abgaben werden daher wiederum Insolvenzanträge gestellt. Nicht verwunderlich, sondern logische Folge ist daher, dass bei der Aufgliederung nach Rechtsformen die nicht protokollierten Einzelunternehmen mit 2.592 Insolvenzen (= 47,4%) auch die größte Gruppe darstellen, deutlich vor den GmbH's mit 2.016 Insolvenzen (36,9%).

■ Firmeninsolvenzen gesamt



Während zum Halbjahr „lediglich“ 7.300 Arbeitsplätze gefährdet waren, sind es durch die Großinsolvenzen in der zweiten Jahreshälfte zum Jahresende 19.000 geworden.

■ Die Passiva entwickelten sich wie folgt: Gesamtpassiva der eröffneten Unternehmensinsolvenzen

2016: EUR 4.025.142.000,00
2015: EUR 2.909.439.000,00

Die Baubranche wurde von den Insolvenzen am stärksten in Mitleidenschaft gezogen. So hat sich die Baubranche mit 978 Insolvenzen wieder vor den Handel, der 905 Insolvenzen zu verzeichnen hatte, gereiht, gefolgt von der Gastronomie mit 698 Fällen.

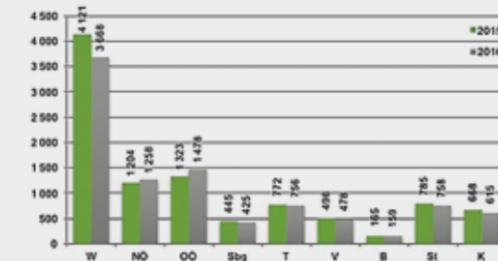
■ Privatinsolvenzen

Mit 9.595 Privatinsolvenzen wurde die 10.000er Marke bereits das dritte Jahr unterschritten, Folge die 10.000er Marke unterschritten wurde. Gegenüber den 9.979 Privatinsolvenzen des Jahres 2015 bedeutet dies eine Abnahme von -3,85%, wie die folgende Aufstellung zeigt:

	Gesamtjahr 2014:		Gesamtjahr 2015:	
eröffnet	8.881	↓	8.376	-5,69 %
abgewiesen	1.098	↑	1.219	+11,02 %
gesamt	9.979	↓	9.595	-3,85 %

Nach Bundesländern aufgliedert ergibt sich die nachstehende Übersicht:

■ Privatinsolvenzen gesamt



Die 8.376 eröffneten Schuldenregulierungsverfahren führten zu Gesamtpassiva in der Höhe von ca. EUR 901,4 Mio., woraus eine Durchschnittverschuldung von EUR 107.600,- pro eröffnetem Privatkonkursverfahren resultiert.

■ Ausblick

Nachdem Wirtschaftsforscher für das Jahr 2017 ein ähnlich schwaches Wirtschaftswachstum prognostizieren und die nationale Arbeitslosenquote daher weitgehend unverändert hoch sein wird, rechnet der AKV EUROPA für das Jahr 2017 mit einer ähnlichen Entwicklung am Insolvenzsektor wie in 2016. So dürften die Firmeninsolvenzen wieder geringfügig steigen, während sich die Privatinsolvenzen offenbar auf einem Niveau knapp unter 10.000 Verfahren einpendeln werden.

Mag. H. Musser
Geschäftsführender Direktor

Mag. F. Blantz
Geschäftsstellenleiter Graz

AKV EUROPA –
Alpenländischer Kreditorenverband

„ Durch Großinsolvenzen, speziell im 2. Halbjahr 2016, hat sich die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze auf 19.000 gesteigert “



Detaillierte Statistiken für alle österreichischen Bundesländer unter www.akv.at/aktuelles/statistiken

Digta 7 STARTER KIT

Umsteige-Aktion – jetzt digital statt Kassette um nur € 449,-*

Genial einfach diktieren

Einfache Handhabung des Diktiergeräts. Mobil diktieren von jedem Ort. Diktate schnell und einfach übertragen an das Sekretariat – ohne PC-Installation.

Genial einfach schreiben

Schreibplatz-Software einfach zu bedienen. Wiedergabe wie gewohnt mit Kopfhörer und Fußschalter.

Genial einfach erwerben

Digta 7 Diktiergerät + Schreibplatz zum **Komplett-Preis von 449 €** (*zzgl. MwSt.)

Komplett nur 449 €*!
Sie sparen über 270 €.



Mit Spracherkennung erweiterbar:



BÜROFACHMARKT GMBH
Garnisonstraße 13 | 4020 Linz | Tel.: +43 (0) 732 / 77 40 44
Fax: DW 21 | office@bueroland.at | bueroland.at

Im FOKUS – Abgabenrechtliche Schwerkriminalität

FOKUS: Der mit drakonischen Strafen versehene Abgabebetrag des § 39 Finanzstrafgesetz hat in der Praxis rasant an Bedeutung gewonnen. Unsere auf Finanzstrafrecht fokussierte Kanzlei hat dies zum Anlass genommen, die wesentlichen Aussagen zum Abgabebetrag aus Praxis- und Verteidigersicht darzustellen und kritisch zu beleuchten. Der exklusiv für Finanzstrafsachen zuständige Fachsenat des OGH (Senat 13) hatte seit Inkrafttreten des Abgabebetragstatbestands am 1.1.2011 bereits mehrfach die Gelegenheit, zu den kritischen Aspekten des Abgabebetragstatbestands Stellung zu beziehen und hat diesen durch seine Judikatur in seinem Anwendungsbereich massiv erweitert. Aber auch von den Unterinstanzen gibt es (teilweise) rechtskräftige Urteile zum Abgabebetrag des § 39 FinStrG, die gemeinsam mit der ergangenen OGH-Judikatur insbesondere auch wesentliche Informationen zu der für die Praxis wichtigen Strafzumessung vermitteln.

PRAXIS: Zwei klassische Anwendungsfälle des Abgabebetragstatbestands aus der Praxis zur Verdeutlichung:

FALL 1: In der Buchhaltung eines Unternehmens werden Rechnungen von Firmen (Subfirmen) verbucht, denen keine Leistungen zugrunde liegen. Diese Firmen gibt es entweder gar nicht oder es gibt sie, aber haben nie willentlich Rechnungen ausgestellt. Diese selbst erstellten Rechnungen mit fremdem Briefkopf (Scheinrechnungen) werden dazu genutzt, Ertragsteuern (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer) illegal zu verringern sowie um betrügerisch Vorsteuern aus den in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuern zu lukrieren. Bei den Einvernahmen wird evident, dass zu diesen Firmen kaum Angaben gemacht und auch keine Leistungsaufstellungen/Stundenaufstellungen etc. vorgelegt werden können.

FALL 2: A, Geschäftsführer der A-GmbH (Produktion und Handel von Stahlprodukten), lässt sich in seinem privaten Domizil von der Firma X ein Edelstahlbecken planen und errichten. A ersucht die Firma X eine Rechnung hierfür auf die A-GmbH auszustellen, die auch die Rechnung bezahlt. Die Firma X entspricht diesem Wunsch.

Auf der Rechnung findet sich der Verweis „Zulieferung von Stahl für Produktionslabor“.

TATBESTAND: Der Abgabebetrag nach § 39 FinStrG ist eine Deliktsqualifikation und verlangt spezifische Voraussetzungen:

a/ Es muss stets ein bestimmtes Finanzvergehen als Grunddelikt realisiert sein (z.B. Abgabehinterziehung nach § 33 (1) FinStrG).

b/ Eine Deliktsqualifikation ist in zweierlei Hinsicht erforderlich: Zum Einen ist Gerichtszuständigkeit erforderlich (i.e. ein Hinterziehungsbetrag von über EUR 100.000,- bei Abgabehinterziehung), zum Anderen ist eine besonders qualifizierte Betrugskomponente erforderlich (z.B. Scheinrechnungen, Verwendung von Lufurkunden etc).

ZUSAMMENRECHNUNGSJUDIKATUR BEGÜNSTIGT MASSIV DAS VORLIEGEN DES ABGABENBETRUGS

Höchst umstritten war stets die Frage, ob Gerichtszuständigkeit für jedes einzelne Finanzvergehen erfüllt sein muss, um einen Abgabebetrag zu erfüllen oder, ob die Hinterziehungsbeträge aller Finanzvergehen zusammenzurechnen sind, die eben betrügerisch iS des § 39 FinStrG begangen wurden, sodass auch Finanzvergehen erfasst würden, die isoliert betrachtet EUR 100.000,- nicht übersteigen und daher für sich gesehen keine Gerichtszuständigkeit begründen.

FALL 3: A hat im Jahr 2011 EUR 50.000,- Einkommensteuer hinterzogen, im Jahr 2012 EUR 60.000,- Einkommensteuer hinterzogen. Im genannten Fall handelt es sich unstrittig um zwei selbständige Finanzvergehen (jeweils Abgabehinterziehung gemäß § 33 (1) FinStrG). Keines der beiden Finanzvergehen erfüllt allerdings für sich allein den Abgabebetrag nach § 39 FinStrG mangels Überschreitens der EUR 100.000,- Hinterziehungsschwelle. Gerichtszuständigkeit wird aber nach § 53 FinStrG auch begründet, wenn die genannte Hinterziehungsschwelle durch Addition der Hinterziehungsbeträge mehrere Finanzvergehen überschritten wird, sohin durch Zusammenrechnung der Hinterziehungsbeträge mehrerer Finanzvergehen Gerichtszuständigkeit begründet wird. Der OGH hat sich in in

13Os115/14f (15.4.2015) für die Zusammenrechnungslösung entschieden, sofern a/ bei jedem Finanzvergehen die von § 39 FinStrG verlangte betrügerische Komponente erfüllt ist (z.B. Scheinrechnungen) und b/ es sich dabei um genau **dieselben** Finanzvergehen handelt. Eine Zusammenrechnung scheidet daher beispielsweise zwischen § 33 (1) FinStrG und § 33 (2) lit a FinStrG aus, da es sich nicht um dasselbe Finanzvergehen handelt, sondern um zwei verschiedene Finanzvergehen (daher Gerichtszuständigkeit begründend, allerdings nicht Abgabebetrag realisierend).

Für die Beratungspraxis ergeben sich daraus erhebliche Möglichkeiten iZ mit der Nichtigkeitsbeschwerde. Darüber hinaus zeigen sich erhebliche Fehlerquellen in den Urteilen, wenn es um die konkreten Tatsachenfeststellungen in Relation zu den einzelnen vorgeworfenen Finanzvergehen geht, woraus sich weitere scharfe Munition für Nichtigkeitsbeschwerden ergibt. § 33 (1) und § 33 (2) lit a sind verschiedene Finanzvergehen und werden auf unterschiedliche Weise begangen (beispielsweise muss ein Schuldspruch nach § 33 (2) lit a FinStrG klare Feststellungen zu einem/mehreren konkreten Kalendermonaten beinhalten, da andernfalls die Feststellungen mangelhaft sind, da sie den ergangenen Schuldspruch nicht tragen können). Darüber hinaus ist § 39 FinStrG auch als verfassungswidrig angreifbar, da je nach Zuständigkeitslage der Finanzbehörden nach § 53 FinStrG eine Zusammenrechnung erfolgt oder eben nicht und damit lediglich die Zuständigkeitslage der Finanzbehörden den Ausschlag geben soll, ob für zwei (oder mehr) idente Finanzvergehen der massiv strenger bestrafte Abgabebetrag zur Anwendung kommt oder nicht, was wegen Unsachlichkeit gleichheitswidrig sein dürfte.

INFEKTIONSTHEORIE BEGÜNSTIGT MASSIV DAS VORLIEGEN DES ABGABENBETRUGS

Von besonderer Brisanz sind jene Fälle, die die Hinterziehungsschwelle zwar überschreiten (über EUR 100.000,- Abgabehinterziehung), die betrügerische Komponente iS des § 39 FinStrG allerdings nicht das gesamte Finanzvergehen „durchzieht“.

FALL 4: A hinterzieht im Jahr 2012 EUR 501.000,- an Einkommensteuern, jedoch davon EUR 500.000,- nachweislich ohne betrügerische Komponente (ohne Scheinrechnungen z.B. „normaler“ unverbuchter Schwarzumsatz auf die Hand) und nur EUR 1.000,- mit einer einzigen Scheinrechnung. Die Lösung liegt scheinbar auf der Hand: Gerichtszuständigkeit besteht als Folge des Über-



DR. TIBOR NAGY

schreitens der Hinterziehungsschwelle. Die betrügerische Komponente des Abgabebetragstatbestands bezieht sich aber hier nur auf weniger als 1% des gesamten Finanzvergehens.

Ob diese weniger als 1% bereits zur abgabebetragstatbestandsrelevanten Infektion führen kann, ist heftig umstritten. Allerdings vertritt diese Infektionstheorie insbesondere der im OGH-Senat sitzende Hofrat Dr. Lässig im Wiener Kommentar. Diese Ansicht kann verheerende Folgen haben und wirft die völlig berechtigte Frage auf, ob die drakonischen Strafen des § 39 FinStrG intentional für solche Fälle geschaffen wurden. Im konkreten Fall läge – folgt man der prognostizierten OGH-Spruchpraxis hierzu – ein Abgabebetrag zur Gänze vor und weil über EUR 500.000,- stünde als Sanktion eine **primäre Freiheitsstrafe** von 1–10 Jahren im Raum. Verneint man hingegen die Minimalinfektionstheorie läge für EUR 500.000,- eine Abgabehinterziehung nach § 33 (1) FinStrG vor mit einer ganz anderen, mildereren Sanktion: **primär Geldstrafe** bis zum maximal Zweifachen des Hinterziehungsbetrages.

PRAXIS – STRAFZUMESSUNG:

Von großem praktischen Interesse – zumal im Regelfall die allererste Frage des Klienten stets auf die mögliche Strafe abzielt – ist abschließend die Strafzumessungspraxis beim Abgabebetrag. Ein sehr anschaulicher Fall war hierfür u.a. OGH 13Os73/15g: Es handelte sich um einen – wenn auch bloß versuchten – Abgabebetrag mit einem Hinterziehungsbetrag von über EUR 500.000,-.

„Anwalt & Steuerberater Dr. Tibor Nagy ist als Anwalt und Steuerberater fokussiert auf Finanzstrafverfahren.“

nagy

rechtsanwälte

nagy | germuth

wirtschaftsstreuhand

WIEN
Hainburgerstraße 20
1030 Wien
Tel.: +43 1 / 715 22 67-0
Fax: +43 1 / 715 22 65-20

SALZBURG
Pillweinstraße 16
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 / 833 397
office@nagy-rechtsanwaelte.at

Der Angeklagte hatte eine Verkürzung an Einkommensteuer um EUR 680.000 zu bewirken versucht, indem er in der Abgabenerklärung für das Jahr 2010 Einkünfte in der Höhe von EUR 1.360.000,- verschwieg. Beim Versuch blieb es nur, weil das Finanzamt die Einkommensteuer nicht erklärungskonform festsetzte. Nach den Feststellungen des Erstgerichts fertigte der Angeklagte eine inhaltlich falsche Urkunde an, nach der ihm der nicht erklärte Einkommensbetrag schenkungsweise überlassen worden sei. Diese Urkunde hielt er im Wissen und Willen bereit, sie auf Verlangen der Behörde zum Nachweis der Richtigkeit seiner Abgabenerklärung für das Jahr 2010 vorzulegen:

§39 sieht als Sanktion eine primäre Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren und neben einer acht Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro vor; Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung wertete der Oberste Gerichtshof mildernd, dass der Angeklagte bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hatte und dass es beim Versuch geblieben ist. Davon ausgehend war bei einer Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zuzüglich einer Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro (§ 39 Abs 3 lit c FinStrG) mit Blick auf die gezielte, durchdachte Vorgangsweise, die Höhe des nicht erklärten Abgabebetrags (EUR 680.000,-), sohin markant über der Wertgrenze des §39 Abs 3 lit c FinStrG eine **Freiheitsstrafe von zwei Jahren zuzüglich einer Geldstrafe von EUR 250.000,-** für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 20 FinStrG eine

Ersatzfreiheitsstrafe von acht Monaten, tat- und schuldangemessen. Da der Angeklagte weder gerichtliche noch finanzstrafbehördliche Vorstrafen aufwies, konnte die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit zur Gänze bedingt nachgesehen werden.

Anders bei der Geldstrafe: Unter Berücksichtigung des hohen Unwertgehalts der strafbaren Handlung und des sowohl aus strafrechtlicher als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht gegebenen Erfordernisses, gleichgelagerte Delinquenz hintanzuhalten, wurde die **Geldstrafe zur Gänze unbedingt** verhängt. Im Ergebnis: 20% vom Maximum bei der Freiheitsstrafe (zur Gänze bedingt), 10% vom Maximum bei der Geldstrafe (zur Gänze unbedingt). EUR 250.000,- Geldstrafe wurden mit 8 Monaten Ersatzfreiheitsstrafe gleichgesetzt (EUR 31.250,- = 1 Monat).

ERGEBNIS: Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Abgabebetrag iS des § 39 FinStrG durch die mittlerweile ergangene OGH-Judikatur eine erhebliche Erweiterung im Anwendungsbereich erfahren hat und sich gerade durch die Zusammenrechnungsjudikatur Steuerhinterzieher sehr rasch in den Abgabebetragstatbestand manövrieren. Dort erwarten Sie drakonische Strafsanktionen und zeigt die Praxis deutlich, womit Straftäter in diesem Bereich konkret rechnen müssen. Aus Beratersicht zeigt sich, dass der Abgabebetrag extrem an Bedeutung gewonnen hat und entsprechend die exakten Abgrenzungen der einzelnen Finanzvergehen des Finanzstrafgesetzes von großer Bedeutung sind und Kenntnisse des materiellen und des formellen Abgaberechts in der Verteidigung unabdingbare Erfolgsvoraussetzungen sind.

Worauf Sie achten sollten...

... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktconformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien
Telefon 01.89 00 25-30
Telefax 01.89 00 25-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-33
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at
Mag. Robert Panhofer DW-32
r.panhofer@vonlauffundbolz.at
Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

in Kooperation mit



Jahrestagung der DÖJ in Graz

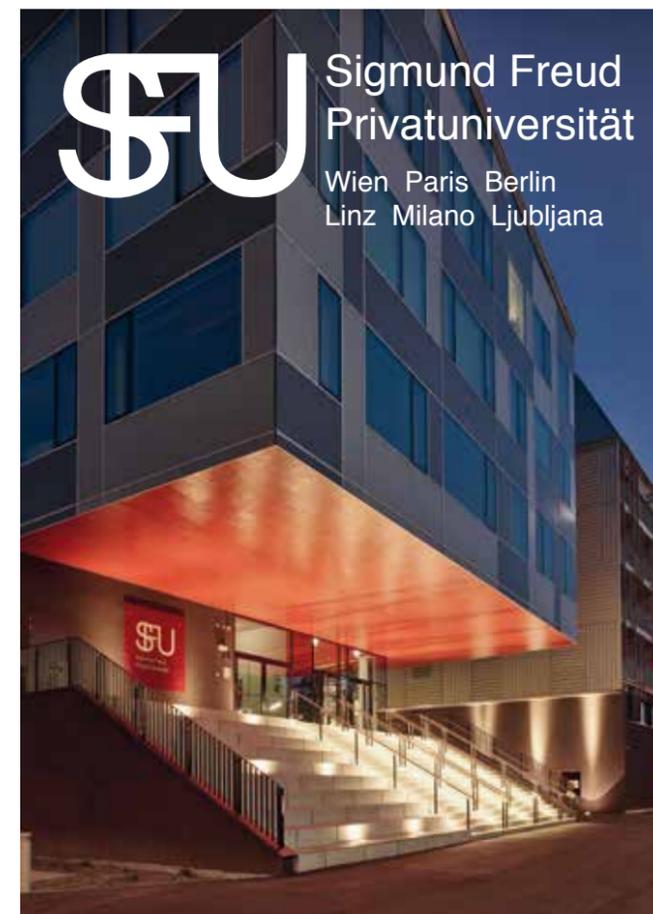


Die Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung (DÖJ) traf sich im November 2016 zu ihrer Jahrestagung in Graz. Um Einblicke in die österreichische Gerichtspraxis zu vermitteln besuchte man zum Auftakt gemeinsam mit den deutschen Kollegen eine Verhandlung am Landesgericht Graz. Die Gäste aus der Bundesrepublik lobten hier ausdrücklich die Verhandlungsführung sowie auch die österreichische Rechtsordnung.

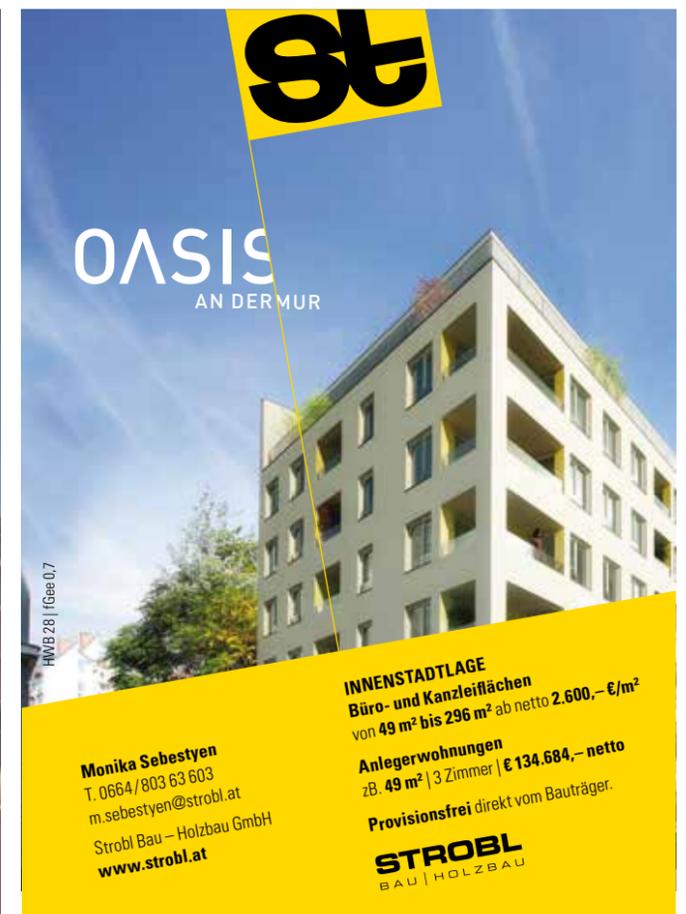
Ein erstes Highlight der Tagung war das Referat von Rechtsanwalt Christoph Edel, der von einem deutschen Gericht als Betreuer

des Kunsthändlers Cornelius Gurlitt eingesetzt worden war: „Kunst zwischen Justiz und Restitution“. Rechtsanwalt Ernst Burgmair (Deutschland) und RA Roman Wagner (Österreich) beleuchteten anhand dreier Praxisfälle den grenzüberschreitenden Erbfall.

Weitere mit Interesse aufgenommene Themen waren „Arzthaftung in Österreich und Deutschland“ (RA Gerhard Stingl) „Konfliktvermeidung“ und „Work-Life-Balance“. Für deutsche Anwälte sind die Veranstaltungen der DÖJ auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sie als Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Fachanwaltschaft gelten. Die Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung besteht seit 26 Jahren und hat knapp 200 Mitglieder.



SFU Sigmund Freud
Privatuniversität
Wien Paris Berlin
Linz Milano Ljubljana



ST
OASIS
AN DER MUR

Monika Sebestyen
T. 0664 / 803 63 603
m.sebestyen@strobl.at
Strobl Bau – Holzbau GmbH
www.strobl.at

INNENSTADTLAGE
Büro- und Kanzleiflächen
von 49 m² bis 296 m² ab netto 2.600,- €/m²

Anlegerwohnungen
zB. 49 m² | 3 Zimmer | € 134.684,- netto

Provisionsfrei direkt vom Bauträger.

STROBL
BAU | HOLZBAU

Datenschutzbeauftragter

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (G29), ein aus den Vertretern aller europäischen Datenschutzbehörden bestehendes unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission, setzt sich in der aktuellen „Guideline WP 243“ mit der Rolle des Datenschutzbeauftragten auseinander.

Der oder die Datenschutzbeauftragte soll:

- Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können;
- regelmäßig an den Meetings des oberen und des mittleren Managements teilnehmen und
- so rechtzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, so dass eine adäquate Beratung gewährleistet ist und die Meinung entsprechend Berücksichtigung findet.

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung bleibt das Unternehmen. Der Datenschutzbeauftragte kann interner Dienstnehmer sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines externen Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Als Dienstnehmer ist die Haftung des Datenschutzbeauftragten nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz limitiert. Für Externe wäre eine Haftungsbeschränkung im Datenschutzgesetz wünschenswert, ansonsten ist eine vertragliche Limitierung der Haftung angesichts der existenzbedrohenden Bußgelder unabdingbar.

WORKSHOP DATENSCHUTZ

- Führen eines Verfahrenszeichnisses
- Recht auf Vergessen und Betroffenenrechte
- Privacy by design und Privacy by default
- Bußgelder

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie.
Mehr dazu auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz


Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG
office@franzbrandstetter.at • www.franzbrandstetter.at

 Executive M.B.L.-HSG
University of St.Gallen



Dr. Stefan Gurmann, E.M.B.L.-HSG
Partner, Kerres | Partners Rechtsanwälte
Vienna, Austria

Executive Master of European
and International Business Law
Part-time. In English. 9 modules, 9 destinations.

Early Bird Discount until 28 February.

+41 (0) 71 224 28 66 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch

«The Executive M.B.L.-HSG, because ...
... the flying classroom, established in
the most powerful economic centers
world-wide, opens your mind and gives
you fresh perspectives on international
business law.»

www.mbl.unisg.ch

Übernahmegesetz – Kommentar

Das österreichische Übernahmerecht hat durch das Inkrafttreten des **Übernehmensrechts-Änderungsgesetzes 2006** tief greifende Änderungen erfahren. Dadurch hat sich in der letzten Dekade die **Entscheidungspraxis** der **Übernahmekommission** und **jüngst auch des Obersten Gerichtshofs** zu Kernfragen des **materiellen Übernehmensrechts** wesentlich weiterentwickelt – zu diesen Kernfragen zählen etwa gemeinsames Vorgehen, Hinzurechnung von Beteiligungen, Syndikate, passive Kontrollerlangung, Ausnahmen von der Angebotspflicht, Sanierungssachverhalte und Mindestangebotspreis sowie Ruhen der Stimmrechte.

Die vorliegende Neuauflage des Kommentars bietet einen **systematischen**, aber auch **kritischen Überblick** über diese **Judikatur** und versucht wie die Voraufgabe, für Problemstellungen, zu denen noch keine Entscheidungen vorliegen, Lösungen zu entwickeln.

Der Herausgeber: DDr. Peter Huber, LL.M. (Yale)



2. Auflage | Preis € 119,-
Wien 2016 | 566 Seiten
Best.-Nr. 32037002
ISBN 978-3-7007-6297-3

 LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

Schmerzensgeld für schwerste Verletzungen

LEITFADEN FÜR UNFALLOPFER. Der Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter beschäftigt sich in seinem neuesten Buch mit dem aktuellen Thema „Schmerzensgeld für Trauer – 162 Gerichtsurteile“.



Dr. Markus Heis, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Dr. Klaus Schröder, Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck und Buchautor Dr. Ivo Greiter anlässlich der Präsentation von „Schmerzensgeld für Trauer“

Seit Jahren widmet sich Dr. Greiter konsequent für den angemessenen Zuspruch für schwerste Verletzungen und den Ausbau des Trauerschmerzensgeldes in Österreich:

„Das derzeit vom OGH zugesprochene höchste Schmerzensgeld beträgt €220.000,-. Ich bin überzeugt, dass für lebenslanges Leiden diese Grenze auf €350.000,- bis €700.000,- steigen sollte. Beim Trauerschmerz sollte der Zuspruch für den Verlust von Angehörigen auch dann erfolgen, wenn dem Schädiger keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und er Angehörige seine Trauer selber verarbeitet, ohne ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

Aktuell werden unzureichende Beträge gezahlt

Greiter listet in seinem Buch einige exemplarische Fälle mit – freundlich gesagt – niedrigen Schmerzensgeldern. Fall eins: Ein Ehemann und Vater, dessen Frau und dessen drei Kinder, also die ganze Familie, bei einem Verkehrsunfall ums Leben kamen, erlitt durch die Übermittlung der Todesnachricht ein schweres psychisches Trauma mit Depressionen, Suizidgedanken und Schlafstörungen. Die positive Rückbildung

seiner psychischen Gesundheit ist auszuschließen. Der OGH sprach ihm €65.000,- Trauerschmerzensgeld zu.

Fall zwei: Mutter und Vater erlebten die Tötung ihres elf Jahre alten Sohnes durch einen Pkw auf einem Schutzweg. Beide Eltern erlitten schwere traumatische Störungen und Depressionen. Trauerschmerzensgeld: €22.800,-.

Fall drei: Die Mutter eines erwachsenen Sohnes, der schuldlos bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam, litt an einer pathologischen Trauerreaktion mit ständigem Weinen, Schlafstörungen, sozialem Rückzug, Biorhythmusstörungen und Devitalisierung. Ihr Trauerschmerzensgeld wurde mit €46.200,- bemessen.

Breite Darstellung der Problematik

Ivo Greiters Buch stellt insgesamt 162 Urteile vor, die zwischen der ersten Entscheidung 1994 bis zur aktuellen Rechtsprechung 2016 gefällt wurden. Bei aller Kritik an teilweise sehr niedrigen Entschädigungen wird auch deutlich darauf hingewiesen, dass Österreich Vorreiter in Sachen „Schmerzensgeld für Trauer“ ist. In Deutschland gibt es eine ähnliche Regelung trotz jahrelanger Diskussionen noch nicht.

Die gute alte Zeit im Dorf

RÜCKKEHR. Einer, der als Kind viel erlitten hat, kehrt an den Ort der Zufügungen zurück. Die Kräfteverhältnisse haben sich verschoben. Jetzt ist er „voll im Saft“ – und die Peiniger von damals schwächeln.

Das ist kein klassischer Krimi. Man schaut nicht zu, wie ein kluger Ermittler stückweise das Leintuch über einer bösen Tat lüftet. Nein, man schaut zu, wie Böses getan wird. Friedrich Ani ist ein erfahrener Autor, der Romane, Gedichte, Jugendbücher, Hörspiele und Drehbücher schreibt. Mit seinem Buch „Nackter Mann, der brennt“ zeigt er, dass ein Krimi auch funktioniert, wenn man die Perspektiven radikal umdreht.

Das dumpfe Gefühl des Schmerzes

Ein Mann mittleren Alters kehrt aus der Stadt ins enge Dorf zurück. Die Herren, die dort etwas zu sagen haben, gehen aufrecht durch die Gassen und trinken ihre Schnäpse im Bewusstsein alternder Platzhirschen. Wenn sie schwitzen, dann kommt fast nur Bedeutung aus ihren Poren. Sie sind zwar nicht mehr so ganz agil, doch die Macht nimmt ihnen keiner mehr. Wirklich? Der Mann aus der Stadt ist gekommen, um die dumpfen Schmerzen seiner Kindheit los zu werden. Bei denen, die sie verursacht haben.

Der Schrecken der späten Erkenntnis

„Nackter Mann, der brennt“ – das ist genau nicht „Aufarbeitung“. Dieser Roman führt nicht detailreich zu den Kindheitstagen, die Ludwig „Luggi“ Dragomir im Dorf erlebt hat. Er führt stattdessen zum Unheimlichen des lange zurückliegenden Leidens. Wenn sich „Luggi“ erinnert, wie er nach einem Missbrauch durch einen der „Wichtigen“ im Dorf zum Bach ging und sich die Augen auswusch, dass man daheim möglichst nichts vom Weinen sah, dann wirkt das viel stärker als eine detaillierte Beschreibung der weit zurückliegenden Gewalt-Szene. Der Autor muss auch gar nicht schreiben, dass der Peiniger damals, vor 30 Jahren vielleicht, nach Schnaps gestunken hat. Es reicht, wenn er jetzt nach Fusel stinkt, gefesselt und geknebelt. Der Mann ist sich treu geblieben, nur das Oben-Unten hat sich geändert.

Das System der gemütlichen Gewalt

Friedrich Ani lässt den Rückkehrer eine Art „Therapie der Rache“ veranstalten. Den alten Herren fehlt nämlich weitgehend die Erinnerung an die unschönen Tage. Der Leser erkennt: Das war wohl nichts Besonderes, so ein flüchtiger Kindesmissbrauch zwischendurch. Così fan tutte. Ähnlich, wie die „Herren“ über die Kellnerin im Wirtshaus verfügten holten sie sich die Buben in die Au oder in den Wald. Und das Dorf? Heimat der drei Affen: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Und die Gerechtigkeit?

Gut, dass für eindimensionale Ermittler nur noch im Fernsehen Platz ist. Wer am Ende der Geschichte darauf verzichten kann, dass die Handschellen klicken, der wird sich wohl fühlen mit dem Roman „Nackter Mann, der brennt“. Denn wer solche Dörfer kennt, wie sie Friedrich Ani beschreibt, der weiß genau, dass dumpfes Unrecht dort ewig lebt. Das Buch wurde mit dem Deutschen Krimi Preis 2016 ausgezeichnet.



Friedrich Ani
„Nackter Mann, der brennt“

Suhrkamp Verlag
(EUR 20,60 / ISBN 978-3-518-42542-8)



Ivo Greiter
„Schmerzensgeld für Trauer“
Verlag Österreich
ISBN 978-3-7046-7549-1
€ 42,-



Gabriel/Höcher/Höpfel/Lehner/Mahler/Scharmüller/Singer
„Prüfungstrainer Strafrecht“

Der Prüfungstrainer Strafrecht ist ein Karteikarten-Lernsystem zur schnellen und systematischen Überprüfung und Vertiefung des eigenen Wissens. Auf circa 350 Karten werden die Grundlagen des Allgemeinen Teils I und des Besonderen Teils kompakt und gleichzeitig fundiert dargestellt. Kurz vor der Prüfung erleichtert das System die rasche Wiederholung des Gelernten. Die Karteikarten bieten eine didaktisch wertvoll strukturierte Zusammenstellung des materiellen Strafrechts, die sich an der juristischen Falllösung orientiert. Neben Anwendungsbeispielen und einer Auswahl relevanter Meinungsstreitigkeiten aus Lehre und Praxis finden sich zudem Hinweise auf häufige Fehler. Der Lernbehelf richtet sich an Studierende aller österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Sicherheits- und Verwaltungsakademien sowie anderen Bildungseinrichtungen. Auch zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung leistet er wertvolle Unterstützung.

ca. 350 Seiten, Loseblatt
 (EUR 59,- / ISBN 978-3-7046-7603-0)



Terhechte, Jörg Philipp
„Die WTO“ – Weltwirtschaft im Zeitalter der Globalisierung

Die Welthandelsorganisation ist für viele der Inbegriff einer ungezügelten Globalisierung. In den Augen ihrer Kritiker steht sie für eine Entwicklung, die keine Rücksicht nimmt auf die Interessen der Entwicklungsländer, soziale Standards oder den Umweltschutz. Doch was sind überhaupt die Aufgaben der WTO und worin bestehen ihre Aktivitäten? Jörg Philipp Terhechte erläutert Geschichte und Funktionsweise einer umstrittenen Organisation, diskutiert die Perspektiven der WTO und führt so ein in das Weltwirtschaftssystem im Zeitalter der Globalisierung.

(EUR 8,95 / ISBN 978-3-406-66711-4)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
 (dd@anwaltsaktuell.at)
 Verlagsleitung:
Beate Haderer
 (beate.haderer@anwaltsaktuell.at)
 Grafik & Produktion:
 MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
 - Dr. Tibor Nagy
 - Stephen M. Harnik
 - Mag. Maximilian Flesch, Brüssel

- Dr. Franz Brandstetter
 - Dr. Michael Sachs
 - Dr. Herbert Gartner

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
 Dworschak & Partner KG,
 5020 Salzburg, Österreich,
 Linzer Bundesstraße 10,
 Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
 Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
 E-Mail: office@anwaltsaktuell.at
 Internet: www.anwaltsaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
 5300 Hallwang
 Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell
 ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Bücher im Jänner

NEU IM REGAL. Erb- und Testamentsrecht / Vertragsrecht
 Datenschutz-Grundverordnung / Strafrecht- Prüfungstrainer



Haunschmidt
„Erb- und Testament“

In praxisorientierter Form bietet dieses Buch einen umfassenden Überblick über das österreichische Erb- und Testamentsrecht. Neben dem Schwerpunktthema der einvernehmlichen Weitergabe von Vermögen wird auch dem Bereich der strittigen erbrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere der Sicherung, Durchsetzung und Abwehr von Erbensprüchen, Pflichtteilsansprüchen und anderen Forderungen sowie der Bestreitung letztwilliger Anordnungen breiter Raum gewidmet. Besondere Beachtung finden auch Fragen aus der gerichtlichen Praxis: Verlauf des Verlassenschaftsverfahrens-Anfechtung von letztwilligen Anordnungen-Durchsetzung und Abwehr erbrechtlicher Ansprüche-Verfahren mit Auslandsbezug-Optimierung von Steuern, Gebühren und Kosten. Im Buch finden Sie alle Informationen zu den Neuerungen im österreichischen Erbrecht. Zahlreiche Beispiele sowie Checklisten und Muster machen dieses Buch zu einem unverzichtbaren Arbeitsbehelf.

Wien 2016, 294 Seiten
 (EUR 59,- / ISBN 978-3-7007-6412-0)



Elke Napokoj / Michaela Pelinka
 Armin Kammel (Hrsg.) / Gerhard Schummer (Hrsg.)
„Der Beteiligungsvertrag“

Die Beteiligung an Unternehmen birgt viele Chancen, aber auch einige Risiken. Worauf Sie bei der Gestaltung eines Beteiligungsvertrages achten müssen, zeigt Ihnen dieses Buch. Anhand von zahlreichen Musterklauseln werden die Vor- und Nachteile einer Beteiligung aus Sicht der Zielgesellschaft, Altgesellschafter und Investoren erläutert. Das Vertragswerk mit den vorvertraglichen Vereinbarungen, dem Beteiligungsvertrag, der Gesellschaftervereinbarung sowie der Satzung bzw dem Gesellschaftsvertrag wird ausführlich dargestellt, der Fokus liegt dabei auf Themen wie

- Beteiligung durch Kapitalerhöhung
- Milestone-Finanzierung
- Good-Leaver- und Bad-Leaver-Klauseln
- Garantien und Gewährleistung

Ob Venture-Capital-Gesellschaft, Zielgesellschaft, industrieller, öffentlicher oder privater Investor: Mit diesem Buch steht Ihrer erfolgreichen Beteiligung an Unternehmen nichts mehr im Weg.

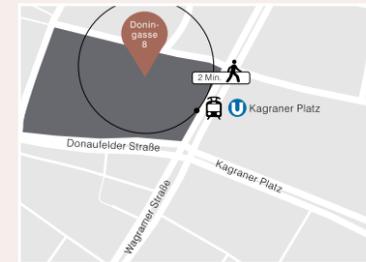
216 Seiten (Buch kartoniert)
 (EUR 46,- / ISBN 978-3-7073-3593-4)



Pachinger Michael M., Beham Georg, Jost Thorsten, Kleebauer Peter
„Datenschutz-Audit“ / Recht – Organisation – Prozess – IT
 Der Praxisleitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde 2016 veröffentlicht und gilt ab 25. Mai 2018 als einheitliches Regelwerk für die Europäische Union. Damit stehen gravierende Änderungen im Datenschutz unmittelbar bevor: erhöhte Selbstverantwortung für Unternehmen, Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und strengere Vorgaben für Datensicherheit. Unser Buch „Datenschutz-Audit“ legt die aus der DSGVO resultierenden Pflichten auf die zentralen Bereiche Recht, Organisation, Prozess und IT um und bietet einen unverzichtbaren Praxisleitfaden, um Compliance im Datenschutz nachzuweisen, ein Datenschutzmanagementsystem aufzubauen und Audits durchzuführen.

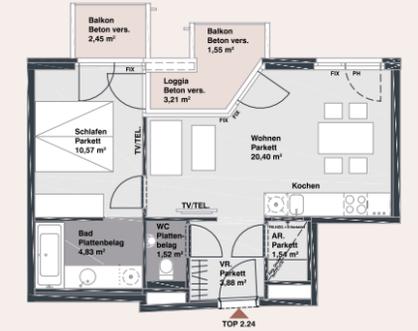
ca. 500 Seiten, Format: 15 x 23 cm
 (EUR 39,90 / ISBN 978-3-7007-6322-2)



SEMPER CONSTANTIA
 PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, DONINGASSE 8

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



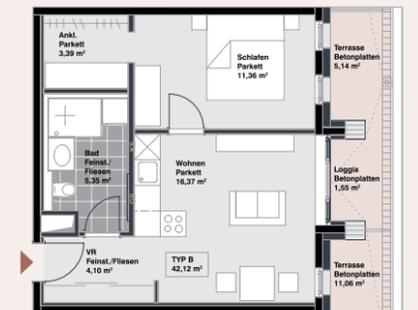
- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m² bis 90 m²
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
 Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
 www.semperconstantia.at

SEMPER CONSTANTIA
 PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, ARIBOGASSE 25



- In beliebiger Wohnlage
- 30 Wohnungen von 35 m² bis 90 m²
- 13 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- Werden bezugsfertig und in höchster Qualität ausgestattet übergeben
- In unmittelbarer Nähe des SMZ Ost sowie der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Exzellente Nahversorgung

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
 Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
 www.semperconstantia.at

EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GÖRTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC ZEITLOS BEI LUANA NYDJ BACKSTAGE
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

MARKENMODE AB GRÖSSE 42

1010 Wien

5020 Salzburg

4020 Linz

6020 Innsbruck

9020 Klagenfurt

NEU München/Schwabing Hohenzollernstraße 62

Tuchlauben 13

Wolf Dietrich Straße 8

Herbert von Karajan-Platz 5

Schillerstraße 5

Anichstraße 20

Burggasse 2

www.piaantonia.com

WIEN

SALZBURG

LINZ

INNSBRUCK

KLAGENFURT

MÜNCHEN



Become our Fan
on Facebook!